

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN BETREFFEND DIE
ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE STABSSTELLE FINANCIAL
INTELLIGENCE UNIT (FIU-GESETZ; FIUG) UND DES
STRASSENVERKEHRSGESETZES

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	15.04.2025
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 6/2025

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ministerium.....	6
Betroffene Stellen	6
I. BERICHT DER REGIERUNG	7
1. Ausgangslage	7
2. Begründung der Vorlage.....	8
3. Schwerpunkte der Vorlage	14
3.1 Implementierung des risikobasierten Ansatzes und Automatisierung von Prozessen	14
3.2 Öffentlich-private Partnerschaften (Public Private Partnerships; PPP)	15
3.3 Akteneinsicht.....	15
3.4 Weitere Anpassungen und Klarstellungen.....	17
4. Vernehmlassung	18
5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Vernehmlassung	23
5.1 Gesetz über die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU- Gesetz; FIUG).....	23
5.2 Strassenverkehrsgesetz (SVG).....	58
6. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	58
7. Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz	59
7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben	59
7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	59
7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung	59
7.4 Evaluation.....	60
II. ANTRAG DER REGIERUNG	61

III. REGIERUNGSVORLAGE.....	63
1. Gesetz über die Änderung des FIU-Gesetzes	63
2. Gesetz über die Änderung des Strassenverkehrsgesetzes.....	72

ZUSAMMENFASSUNG

Die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (SFIU) ist die zentrale Amtsstelle zur Beschaffung und Analyse von Informationen, die zur Erkennung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung notwendig sind. Im Vordergrund ihrer Tätigkeit steht u.a. die Entgegennahme, Auswertung und Analyse sowohl von Verdachtsmitteilungen, die durch die Sorgfaltspflichtigen erstattet werden, als auch von Informationen, die im Rahmen der nationalen und internationalen Zusammenarbeit von (Partner-)Behörden an die SFIU übermittelt werden. Zudem nimmt die SFIU verschiedene Vollzugsaufgaben, wie beispielsweise die Entgegennahme von Meldungen im Zusammenhang mit beschlossenen internationalen Sanktionen, wahr.

Sofern sich der Verdacht aufgrund der Analyse durch die SFIU erhärten lässt bzw. sich für inländische Behörden relevante Informationen aus der Analysetätigkeit ergeben, übermittelt die SFIU Analyseberichte sowohl an die Staatsanwaltschaft (StA) als auch an andere inländische Behörden wie beispielsweise die Finanzmarktaufsicht (FMA) oder die Steuerverwaltung (STV) bzw. ausländische Partnerbehörden. Der SFIU kommt folglich eine zentrale Filter- und Analysefunktion im nationalen Geldwäschepräventionssystem zu.

Seit ihrer Schaffung vor rund 23 Jahren haben sich einerseits die Aufgaben der SFIU sowie andererseits das Weltgeschehen und damit verbunden die Rahmenbedingungen der täglichen Arbeit der SFIU kontinuierlich verändert, was sich u.a. in der jährlichen Verdachtsmitteilungsstatistik widerspiegelt. Die SFIU sieht sich zunehmend erheblichen Herausforderungen bei der Bewertung, Priorisierung, Verarbeitung und Analyse von Verdachtsmitteilungen sowie Informationen von Partnerbehörden ausgesetzt.

Die konstant steigende Anzahl an Verdachtsmitteilungen und zu verarbeitenden Informationen erfordert risikobasierte und massgeschneiderte Prozesse, die die jeweils aktuellen Trends und Risiken im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zielgerichtet adressieren, damit die SFIU ihren gesetzlichen Auftrag erfüllen kann. Folglich bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung zur risikobasierten Arbeitsweise der SFIU, welche im Einklang mit den internationalen

Vorgaben steht, was mit der gegenständlichen Gesetzesvorlage adressiert werden soll.

Darüber hinaus sollen einzelne weitere erforderliche Anpassungen und Klarstellungen u.a. betreffend die sog. «öffentlich-privaten Partnerschaften» (Public Private Partnerships), Vereinbarungen mit nationalen und internationalen (Partner-)Behörden, bestehenden Akteneinsichtsrechten etc. im Rahmen dieser Vorlage umgesetzt werden.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLEN

Stabsstelle Financial Intelligence Unit (SFIU)

Amt für Volkswirtschaft (AVW)

Datenschutzstelle (DSS)

Gerichte

Landespolizei (LAPO)

Liechtensteinische AHV-IV (AHV)

Rechtsanwaltskammer (RAK)

Staatsanwaltschaft (StA)

Vaduz, 15. April 2025

LNR 2025-564

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU-Gesetz; FIUG) an den Landtag zu unterbreiten.

I. **BERICHT DER REGIERUNG**

1. **AUSGANGSLAGE**

Das FIU-Gesetz wurde 2002 mit der Etablierung der Stabsstelle FIU erlassen und in den Jahren 2009 mit Umsetzung der 3. EU-Geldwäscherei-Richtlinie sowie 2016 mit Umsetzung der MONEYVAL-Empfehlungen aus dem Länderassessment Liechtensteins von 2014 umfassend revidiert.

Liechtenstein hat sich konstant zu einem hohen Standard bei der Erfüllung von einschlägigen internationalen und europäischen Vorgaben im Bereich der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bekannt und verfolgt diesbezüglich bereits seit vielen Jahren eine Null-Toleranz-Politik. Die Konformität mit internationalen und europäischen Standards ist zudem eine wichtige

Grundlage für die Finanzplatzstrategie. Sämtliche massgebenden internationalen Bestimmungen wurden und werden fortlaufend in nationales Recht umgesetzt.

Bis dato wurde jedoch der international etablierte risikobasierte Ansatz im Bereich der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung nicht explizit im FIU-Gesetz verankert.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Implementierung des risikobasierten Ansatzes

Als zentrale Amtsstelle zur Beschaffung und Analyse von Informationen, die zur Erkennung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung notwendig sind, nimmt die SFIU sowohl Verdachtsmitteilungen, die durch die Sorgfaltspflichtigen und inländische Behörden erstattet werden, Meldungen, die im Zusammenhang mit internationalen Sanktionen abgesetzt werden, als auch Informationen, die im Rahmen der nationalen und internationalen Zusammenarbeit von (Partner-)Behörden an die SFIU übermittelt werden, entgegen und bewertet, priorisiert, verarbeitet und analysiert diese.

Ziel der Analyse ist es, den jeweiligen Verdacht insbesondere durch die Anreicherung mit weiteren – i.d.R. nicht öffentlich zugänglichen – Informationen zu erhärten oder zu entkräften. Der SFIU stehen aufgrund ihrer spezifischen Rolle ausserhalb der Strafverfolgungsbehörden und innerhalb des globalen FIU-Netzwerkes, der Egmont Group of Financial Intelligence Units¹, weitreichende Informationsquellen wie insbesondere der Austausch mit ausländischen Partnerbehörden zur Verfügung.

¹ <https://egmontgroup.org/>.

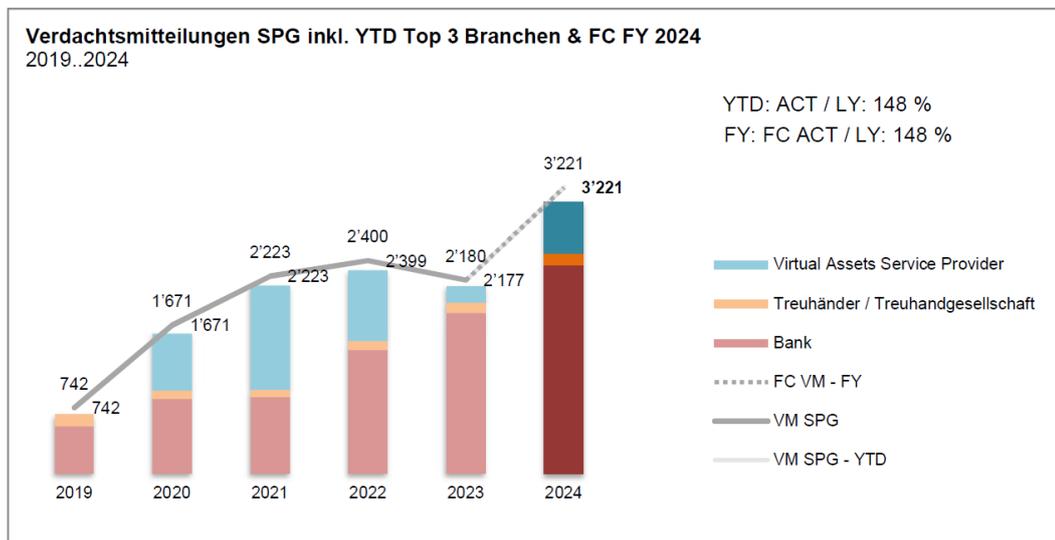
Sofern sich der Verdacht erhärtet bzw. sich für inländische oder ausländische Behörden relevante Informationen aus der Analysetätigkeit ergeben, übermittelt die SFIU Analyseberichte insbesondere an die Staatsanwaltschaft sowie – abhängig vom Sachverhalt - an andere in- und ausländische Behörden.

Der SFIU kommt folglich eine zentrale Filterfunktion im nationalen Geldwäscherei-präventionssystem zu.

Die Aufgaben der SFIU haben sich seit deren Errichtung im Jahr 2001 kontinuierlich und wesentlich verändert und massgeblich erweitert. Es wurden einerseits die Kompetenzen der SFIU und andererseits auch die Sorgfaltspflichten und die Verdachtsmitteilungspflicht aufgrund der Weiterentwicklung der internationalen Standards im Bereich der Bekämpfung von Geldwäscherei (GW) und Terrorismusfinanzierung (TF) sukzessive ausgebaut und angepasst.

Zudem spiegelt sich das Weltgeschehen in der täglichen Praxis sowohl der Sorgfaltspflichtigen als auch der SFIU wider, was u.a. in der jährlichen Verdachtsmitteilungsstatistik veranschaulicht wird:

Verdachtsmitteilungsstatistik der SFIU 2019-2024²



Ergänzend zu den Verdachtsmitteilungen sind bei der SFIU eingehende Informationen und Ersuchen von in- und ausländischen (Partner-)Behörden ebenfalls von zentraler Bedeutung.

Hintergrund dieses Aufwärtstrends ist insbesondere die vom Gesetzgeber bewusst und zu Recht niedrig angesetzte Verdachtsmitteilungsschwelle, um die SFIU in die Lage zu versetzen, erforderliche weitere Informationen im In- und Ausland zu beschaffen und dadurch einen Verdacht entweder entkräften oder erhärten zu können. Der SFIU stehen hierfür weitreichendere Informationsquellen zur Verfügung als den Sorgfaltspflichtigen, zudem ist die zeitliche Komponente für die Analyse der SFIU entscheidend, weshalb es zur Erreichung der Verdachtsmitteilungsschwelle nicht allzu viel bedarf.

Darüber hinaus sind nebst dem Anstieg an eingehenden Informationen auch kontinuierliche Veränderungen hinsichtlich der zugrundeliegenden Sachverhalte und

² Stand per 1. Januar 2025.

Delikte feststellbar. Diese Veränderung ist u.a. auf die weitreichende Novelle des § 165 des Strafgesetzbuches (StGB)³ betreffend die Vortaten – Erfassung von Delikten, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind –, welche am 1. Juli 2019 in Kraft getreten ist und entsprechende Konsequenzen auf das Verdachtsmitteilungsverhalten der Sorgfaltspflichtigen hatte.

Die Bandbreite an zu analysierenden Sachverhalten reicht dabei von einfach gelagerten Fällen mit einzelnen Tätern und relativ geringem Deliktsvolumen bis hin zu äusserst komplexen und umfangreichen Sachverhalten mit einer Vielzahl an involvierten Parteien aus diversen Jurisdiktionen, komplexen Strukturen und beträchtlichem Deliktsvolumen. Hinzu kommen regelmässig neue Trends, Methoden und Finanzdienstleistungsprodukte, die aufgrund der kontinuierlichen Fortentwicklung der Technik ebenfalls veränderte Ansprüche an die Bewertung und Analyse durch die SFIU stellen.

Aufgrund vorstehender Ausführungen sieht sich auch die SFIU im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, vergleichbar zu den Sorgfaltspflichtigen und anderen inländischen Behörden, zunehmend erheblichen Herausforderungen bei der Bewertung, Priorisierung, Verarbeitung und Analyse von Verdachtsmitteilungen sowie Informationen von (Partner-)Behörden ausgesetzt. Eine allumfassende und einheitliche (hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrads) Analyse sämtlicher eingehender Verdachtsmitteilungen und Informationen ist in Anbetracht des erhöhten Aufkommens faktisch bereits nicht mehr möglich und zudem weder sinnvoll noch vereinbar mit den internationalen Standards.

Gemäss internationalem Standard haben sich die jeweils nationalen Regelungen zur Bekämpfung von GW und TF an einem risikobasierten Ansatz zu orientieren.

³ <https://bu.regierung.li/BuA/pdfshow.aspx?nr=102&year=2018>.

Sowohl die FATF-Empfehlungen als auch die Vorgaben der EU fordern bereits seit mehr als zehn Jahren einen gezielten Ansatz sowohl von den Sorgfaltspflichtigen als auch von den zuständigen Behörden, um Risiken für GW und TF zielgerichtet und wirksam adressieren zu können. Mit der Umsetzung der 3. EU-Geldwäscherei-Richtlinie (RL 2005/60/EG) im Jahr 2009 wurde erstmals der risikobasierte Ansatz in Liechtenstein im Sorgfaltspflichtrecht verankert und adressierte dabei Bestimmungen insbesondere betreffend die Sorgfaltspflichtigen. Mit Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherei-Richtlinie (RL (EU) 2015/849) im Jahr 2016 wurde der risikobasierte Ansatz einerseits für die Sorgfaltspflichtigen weiter ausgebaut und andererseits die risikobasierte Aufsicht der FMA im Detail geregelt. Spezifische Regelungen für die SFIU wurden bis dato jedoch nicht geschaffen.

FIUs haben sich zudem im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung insbesondere auf die grossen, komplexen und grenzüberschreitenden Fälle mit hohen GW-/TF-Risiken zu konzentrieren («catching the big fish»), weshalb auch im Rahmen der letzten MONEYVAL Länderevaluation Liechtensteins im Jahr 2022 in den sog. «Priority Actions» u.a. eine Empfehlung ausgesprochen wurde, dass sich die liechtensteinischen Strafverfolgungsbehörden und die SFIU auf grosse, komplexe Fälle betreffend Hochrisikovortaten, die im Ausland begangen wurden, konzentrieren sollen.⁴

Damit die SFIU ihren gesetzlichen Auftrag trotz der veränderten Rahmenbedingungen weiterhin ordnungsgemäss erfüllen kann und zudem entsprechende Rechtssicherheit geschaffen wird, bedarf es massgeschneiderter Prozesse, die die aktuellen GW-/TF-Trends und -Risiken berücksichtigen, um die hohe Anzahl an

⁴ Vgl. MONEYVAL Länderevaluationsbericht S. 18: «...Liechtenstein authorities should ensure that the OPP, investigative judges, the National Police and the FIU effectively target complex, large-scale ML, including cases involving funds deriving from high-risk predicates committed abroad (corruption, tax crimes, trafficking in narcotic drugs, etc.) which are then layered through Liechtenstein FIs, DNFBSs or VASPs.»

Verdachtsmitteilungen und Informationen effektiv und effizient filtern, priorisieren und verarbeiten zu können.

Bis dato werden bei der SFIU mangels Rechtsgrundlage keine automatisierten Prozesse für die Durchführung der Risikobewertung und Priorisierung verwendet. Durch den geplanten Einsatz von automatisierten Prozessen können künftig eingehende Verdachtsmitteilungen und Informationen dahingehend bewertet und identifiziert werden, ob relevante Anhaltspunkte vorliegen, dass ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit GW oder TF steht. Zudem können Personenverbindungen hergestellt, irrelevante Informationen ausgeschlossen und insbesondere Verbindungen zu bestehenden Fällen hergestellt werden.

Fazit

Bereits seit Längerem erfolgt im Einklang mit den internationalen Vorgaben aufgrund des stark erhöhten Aufkommens an Verdachtsmitteilungen (vgl. Statistik oben) und Informationen eine Triagierung innerhalb der SFIU basierend auf den individuellen Risikofaktoren, weshalb eine gesetzliche Klarstellung geboten ist, um entsprechende Rechtssicherheit zu schaffen.

Wie vorstehend ausgeführt ist eine vollumfängliche und einheitliche Analyse sämtlicher eingehender Verdachtsmitteilungen und Informationen in Anbetracht des erhöhten Aufkommens faktisch weder möglich noch sinnvoll und entspricht nicht den internationalen Anforderungen. Sinn und Zweck des risikobasierten Ansatzes ist es, Ressourcen effizient und fokussiert einzusetzen sowie zeitnah und flexibel auf sich ändernde Trends und Methoden reagieren zu können.

Die Erforderlichkeit begründet sich des Weiteren mit dem aller Voraussicht nach anhaltendem Trend steigender bzw. der stagnierend hohen Anzahl an Verdachtsmitteilungen und eingehender Informationen.

Folglich soll mit der gegenständlichen Vorlage die risikobasierte Vorgehensweise der SFIU gesetzlich verankert werden. Zur Unterstützung der risikobasierten Vorgehensweise u.a. bei der Bewertung und Priorisierung von Informationen sollen zudem effektive und effiziente Arbeitsprozesse in Form von automatisierten Verfahren implementiert werden.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Nachfolgend wird auf die geplanten wesentlichen Änderungen dieser Vorlage eingegangen.

3.1 Implementierung des risikobasierten Ansatzes und Automatisierung von Prozessen

Mit der gegenständlichen Vorlage soll wie bereits im vorhergehenden Kapitel im Detail dargestellt eine eindeutige und nachhaltige Regelung für die risikobasierte Vorgehensweise der SFIU im Rahmen ihrer Analysetätigkeit geschaffen werden, die im Einklang mit den internationalen Empfehlungen steht und bestehende Rechtsunsicherheiten beseitigt.

Insbesondere aufgrund der konstanten Zunahme an Verdachtsmitteilungen und eingehenden Informationen sowie der international erwarteten Fokussierung auf grosse und komplexe Hochrisiko-GW-/TF-Fälle (vgl. obige Ausführungen zu den FATF-/EU-Vorgaben sowie die MONEYVAL Empfehlung im Rahmen der sog. Priority Actions an die liechtensteinischen Strafverfolgungsbehörden und die SFIU) ist ein zielgerichteter und risikobasierter Ansatz unerlässlich, damit die SFIU ihren gesetzlichen Auftrag weiterhin ordnungsgemäss erfüllen kann.

Durch die Anwendung eines risikobasierten Ansatzes ist es der SFIU möglich, sich zeitnah an sich verändernde Rahmendbedingungen und Anforderungen unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen und Mittel anzupassen.

Ziel ist es, die eingehenden Verdachtsmitteilungen und Informationen effizienter filtern, bewerten und priorisieren zu können, um diese abhängig von ihrer Risikointensität anschliessend einer vertieften Analyse zuzuführen. Dadurch können auch die Bedürfnisse der Berichtsadressaten – insb. der Staatsanwaltschaft – berücksichtigt werden.

Nebst der gesetzlichen Verankerung des risikobasierten Ansatzes bedarf es in einem zweiten Schritt einer Konkretisierung der massgebenden Parameter, die zur Bewertung und Priorisierung von Informationen herangezogen werden. Hierfür ist es erforderlich, dass die SFIU entsprechende Kriterien definiert und dabei die Staatsanwaltschaft konsultiert sowie die Parameter in regelmässigen Abständen auf ihre anhaltende Relevanz hin evaluiert.

Die vorgängig dargestellten Anpassungen betreffend die risikobasierte Vorgehensweise der SFIU gehen einher mit einer effizienten und noch zu schaffenden automatisierten Unterstützung dieser Prozesse, die den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben und den Regelungen über künstliche Intelligenz entsprechen.

3.2 Öffentlich-private Partnerschaften (Public Private Partnerships; PPP)

Bereits seit 2020 führt die SFIU sog. öffentlich-private Partnerschaften (Public Private Partnerships; PPP) gemeinsam mit dem Privatsektor mit einer bislang sehr positiven Resonanz durch. Ziel ist es, dieses Instrument weiter zu stärken und auszubauen. Hierfür soll die bestehende gesetzliche Regelung weiter konkretisiert werden, um Rechtssicherheit gewährleisten zu können.

3.3 Akteneinsicht

Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass aufgrund der derzeitigen Regelung des Art. 11a FIUG betreffend die Akteneinsicht insbesondere mit Blick auf die spezifische

Rolle der SFIU ausserhalb der Strafverfolgungsbehörden, des strikt zu gewährleistenden Quellenschutzes und der internationalen Verpflichtungen betreffend die Vertraulichkeit von Informationen sowie auch der in diesem Zusammenhang bereits geschaffenen Sonderlösung betreffend die Datenschutzauskunftsrechte (vgl. Art. 10 FIUG) eine gesetzliche Anpassung erforderlich ist.

Die SFIU muss für die ordnungsgemässe Erfüllung ihrer Aufgaben in der Lage sein, Informationen im Rahmen der Analyse entsprechend ihrer Kompetenzen und ohne verfahrensrechtliche Hürden einzuholen, auszutauschen und zu verarbeiten sowie deren Vertraulichkeit und den Quellenschutz jederzeit gewährleisten zu können.

Allfällige Akteneinsichtsrechte gegenüber der SFIU können nicht mit denjenigen im Rahmen der Strafverfolgung gleichgesetzt werden. Insbesondere liegen der SFIU teilweise weitergehende Informationen (Intelligence) vor, welche abhängig von ihrem Informationsgehalt und ihrer Relevanz oder mangels erforderlicher Datenfreigabe der Quelle nicht notwendigerweise Eingang in einen Analysebericht zuhanden der Staatsanwaltschaft bzw. anderer zuständiger Behörden und folglich auch keinen Eingang in ein allfälliges (Verwaltungs-)Strafverfahren finden, weshalb diese keine unmittelbaren verfahrensrechtlichen Konsequenzen haben. Erst mit Übermittlung eines Analyseberichtes – analog zur Übermittlung der Anlassberichte der Landespolizei – an die Staatsanwaltschaft bzw. die zuständigen Behörden werden die Berichte Bestandteil des Verfahrensaktes und unterliegen vollumfänglich den Parteirechten einschliesslich der Akteneinsicht.

Diesem Umstand soll durch die Anpassung des Art. 11a FIUG Rechnung getragen werden.

3.4 Weitere Anpassungen und Klarstellungen

Der Adressatenkreis betreffend die Einholung von Informationen sowie der inländischen Zusammenarbeit (Art. 5a und Art. 6 FIUG) soll zum einen mit der Regelung des Art. 36 Abs. 1 SPG in Einklang gebracht werden, weshalb die Rechtsanwaltskammer ergänzend aufgenommen werden soll. Zudem hat die bisherige Praxis gezeigt, dass sowohl das Amt für Volkswirtschaft (AVW) als auch die Liechtensteinische AHV-IV-FAK (AHV) eine zunehmende Rolle bei der Informationsbeschaffung durch die SFIU spielen. Folglich soll eine entsprechende gesetzliche Klarstellung erfolgen.

Des Weiteren ist geplant, der SFIU durch eine konkretisierte Zusammenarbeitsbestimmung mit der Polizei eine Direktabfrage relevanter INTERPOL-Datenbanken zu ermöglichen, um sowohl bei der SFIU als auch bei der Landespolizei durch die Vermeidung der Nutzung im indirekten Wege (mittels Auskunftersuchens) eine weitere Effizienzsteigerung zu ermöglichen. Ergänzend dazu wird die Liste des Art. 9 FIUG betreffend die Einsichtnahme in Register und Akten aktualisiert.

Zudem soll die letzte verbleibende technische Empfehlung betreffend die SFIU aus der vergangenen MONEYVAL Länderevaluation umgesetzt werden und der Prozess für den Abschluss von nationalen und internationalen Zusammenarbeitsregelungen angepasst werden.⁵

⁵ Vgl. MONEYVAL-Empfehlung betreffend R29, S. 288: «*Weighting and Conclusion: FIU is independent and autonomous in conducting its core and several additional responsibilities, however, for domestic and international cooperation, FIU may conclude agreements only after consulting with competent government member. This, from the technical compliance point, in its turn undermines the overall independence of the FIU.*»

4. VERNEHMLASSUNG

Mit Beschluss vom 9. Juli 2024 hat die Regierung den Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Financial Intelligence Unit (FIU-Gesetz; FIUG) verabschiedet und an nachfolgende Vernehmlassungsteilnehmer zur Stellungnahme bis zum 18. September 2024 übermittelt:

- Amt für Justiz (AJU)
- Amt für Volkswirtschaft (AVW)
- CCA TRUSTLESS TECHNOLOGIES ASSOCIATION e.V. (CCA)
- Datenschutzstelle (DSS)
- Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)
- Gerichte (LG, OG, OGH, VGH, StGH)
- Landespolizei (LAPO)
- Liechtensteiner Anlagefondsverband (LAFV)
- Liechtensteinische AHV-IV-FAK (AHV)
- Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer (LIHK)
- Liechtensteinische Treuhandkammer (THK)
- Liechtensteinische Wirtschaftskammer (LWK)
- Liechtensteinische Wirtschaftsprüfer-Vereinigung (WPV)
- Liechtensteinischer Bankenverband (LBV)
- Liechtensteinischer Versicherungsverband (LVV)

- Rechtsanwaltskammer (RAK)
- Staatsanwaltschaft (StA)
- Stabsstelle EWR (SEWR)
- Steuerverwaltung (STV)
- Verein unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein (VuVL)
- Vereinigung Liechtensteiner gemeinnütziger Stiftungen und Trusts e.V. (vlgst)

Innerhalb der vorgegebenen Frist sind inhaltliche Stellungnahmen der folgenden Vernehmlassungsteilnehmer eingegangen: LBV, THK, LAPO, FMA, LAFV, OG, AVW, AJU, STV und StA. Die Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer ging nach Fristablauf bei der Regierung ein, wurde dennoch in der gegenständlichen Vorlage berücksichtigt.

Einige Vernehmlassungsteilnehmer (VGH, StGH, Wirtschaftskammer, AHV, vlgst, LIHK und WPV) verzichteten ausdrücklich auf eine Stellungnahme.

Im Allgemeinen wurde die Gesetzesvorlage sehr positiv aufgenommen und die vorgeschlagenen Anpassungen des FIUG grundsätzlich begrüsst. Von sämtlichen Vernehmlassungsteilnehmern ausdrücklich positiv hervorgehoben wurde die geplante Implementierung des risikobasierten Ansatzes und die damit verbundenen Vorteile insbesondere betreffend die zu erwartende Fokussierung und Effizienzsteigerung bei der SFIU.

Folgende Vernehmlassungsteilnehmer begrüsst die Vorlage vollumfänglich ohne weitergehende inhaltliche Anregungen: LAVF, AJU und STV.

Von einzelnen Vernehmlassungsteilnehmern wurden generelle inhaltliche Anmerkungen gemacht.

Der **Senatsvorsitzende des Fürstlichen Obergerichts** befürwortete ausdrücklich die vorgeschlagene Gesetzesänderung mit Blick auf die Akteneinsichtsrechte gegenüber der SFIU, da andernfalls die Erfüllung der Aufgaben der SFIU wie im Vernehmlassungsbericht dargestellt, gefährdet wäre.

Ebenso begrüßte die **StA** die geplante Einschränkung der Akteneinsicht bei der SFIU aus strafprozessualen Überlegungen. Erst wenn die SFIU einen Analysebericht an die StA erstatte, könne diese ein Strafverfahren gegen Verdächtige einleiten. Den Verdächtigen stehe dann nach der StPO ein Akteneinsichtsrecht zu, was auch sämtliche übermittelten Analyseberichte samt Beilagen der SFIU umfasse. Folglich bedürfe es aus strafprozessualer Sicht keines Rechts auf Einsicht der Akten bei der SFIU. Zudem seien diese Akten weder der StA noch dem LG bekannt.

Seitens der **THK** wurde insbesondere die Implementierung des risikobasierten Ansatzes sowie die Etablierung der zugrundeliegenden Parameter und Risikobewertungssysteme thematisiert und ein aktiver Einbezug des Privatsektors gefordert, was in den Erläuterungen zu den massgeblichen Artikeln seitens der Regierung entsprechend im Detail ausgeführt wird.

Darüber hinaus wurden seitens der **THK** zwei weitere Bereiche thematisiert, die nicht Gegenstand der Teilrevision und folglich nicht Bestandteil der Vernehmlassung waren. Gemäss THK erfülle die SFIU abweichend von anderen Ländern zwei Funktionen – zum einen als Analysebehörde i.S.d. FIUG und zum anderen als ISG-Vollzugsbehörde. Nach Ansicht der THK sollten diese Funktionen nicht von derselben Behörde ausgeübt werden, weshalb angeregt wurde, eine Umstrukturierung im Sinne einer Funktionstrennung in Betracht zu ziehen.

Die Regierung bedankt sich für die Anregung der THK, welche jedoch Gegenstand einer separaten Diskussion sein sollte. Die Regierung ist offen, diesen Dialog mit der THK zu führen, um die Hintergründe und Bedenken der THK besser

nachvollziehen zu können. Sofern es Änderungen in der Struktur der SFIU bedarf, wären diese in einer gesonderten Gesetzesvorlage zu adressieren.

Des Weiteren sprach sich die **THK** für die Verpflichtung der SFIU zur Rückmeldung an die Sorgfaltspflichtigen aus, da ihrer Ansicht nach die SFIU weder auf erstattete Verdachtsmitteilungen noch auf die Beantwortung von Auskunftersuchen eine Rückmeldung geben würde, weshalb die Sorgfaltspflichtigen im «luftleeren Raum hängen» würden, was zunehmend als unzumutbar wahrgenommen werde. Die THK regte die Schaffung einer Regelung analog zur Bestimmung im deutschen Geldwäschereigesetz (§ 41 GwG-Deutschland) an.

Die Regierung bedankt sich für die Ausführungen sowie den Vorschlag der THK und hat die Anregungen soweit sinnvoll und möglich in Art. 5b des Bericht und Antrags adressiert.

Auch seitens des **LBV** wurde ein weitergehendes Thema, das der Haftung der Compliance-Officer, was ebenfalls nicht Gegenstand dieser Vorlage war, behandelt. Der LBV begrüßte grundsätzlich die Einführung eines risikobasierten Ansatzes, erwähnte jedoch, dass die Einführung bereits auf Stufe der Sorgfaltspflichtigen zu beginnen sei bzw. eine solche Möglichkeit eingeräumt werden sollte. Veränderte Rahmenbedingungen seien u.a. auf eine stetig sinkende Meldeschwelle zurückzuführen. Dabei sei die im Raum stehende Diskussion der verschärften Haftung des Compliance-Officer im Zusammenhang mit den Meldepflichten in die Überlegungen miteinzubeziehen. Nach Ansicht des LBV führe die jüngste Verschärfung der Haftung des Compliance-Officer zu einer weiteren Ausweitung der Meldepraxis der Meldepflichtigen und einer unerwünschten Zunahme von Bagatellmeldungen, welche im Rahmen der risikobasierten Vorgehensweise der SFIU nicht im Fokus seien. Mithin sei bereits auf Stufe des Sorgfaltspflichtigen selbst dafür Sorge zu tragen, dass ins Leere laufende Bagatellmeldungen, welche unnötigen administrativen Aufwand mit sich bringen, gar nicht erst abgesetzt werden müssten. Folglich

wurde angeregt, dass einzelne Neuerungen einer sorgfältigen Prüfung und nochmaligen Abwägung unterzogen werden.

Bezugnehmend auf diese Ausführungen des LBV erachtet die Regierung nachfolgende klarstellende Erläuterungen für erforderlich:

Die geplante Umsetzung des risikobasierten Ansatzes bei der SFIU steht nicht in Verbindung zu den geltenden Haftungsregelungen der Compliance-Officer. Ein wie vom LBV dargestelltes inhaltlich verändertes Mitteilungsverhalten der Sorgfaltspflichtigen aufgrund der erfolgten und bereits geltenden angepassten Haftungsregelungen, konnte nach Abklärungen der Regierung bis dato nicht festgestellt werden. Die gegenständlich geplante Regelung fokussiert sich ausschliesslich auf behördeninterne Prozesse und hat folglich keine Auswirkungen auf die Tätigkeit der Sorgfaltspflichtigen sowie die Verdachtsmitteilungsschwelle. Die geplante interne Priorisierung ist massgebend für die Priorisierung und weitere Analysetätigkeit der SFIU. Die Erforderlichkeit dieser Anpassung wurde bereits oben unter «2. Begründung der Vorlage» dargelegt. Die Einführung des risikobasierten Ansatzes bei der SFIU darf jedoch nicht zu einer eingeschränkten Verdachtsmitteilungspflicht führen. Die an die SFIU übermittelten Verdachtsmitteilungen sind im Rahmen der gesetzlich zulässigen Aufbewahrungsfristen bewusst Bestandteil der SFIU-Datenbanken und dienen folglich in dieser Zeit der Analyse. Nur so können oftmals Stück für Stück weitergehende Verbindungen – teilweise auch zeitverzögert durch weitere ergänzende Treffer und/oder eingeholte Informationen bzw. die Beantwortung von Amtshilfeersuchen etc. – festgestellt und erforderlichenfalls Fälle neu priorisiert werden.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, mittels einer Publikation der Behörde Fallkonnstellationen zu beschreiben, die nicht von einer Verdachtsmitteilungspflicht umfasst sind (analog zu derjenigen der Financial Intelligence Unit Deutschland und der deutschen Finanzaufsicht BaFin in ihrem «Eckpunktepapier zur Bestimmung von

Sachverhalten abgestimmt, die grundsätzlich nicht die Meldepflicht des § 43 Absatz 1 Geldwäschegesetz auslösen»). Hierfür bieten sich insbesondere die Diskussionen innerhalb der PPP mit dem Privatsektor an.

Seitens der **RAK** wurden u.a. Bedenken mit Blick auf die geplante Abänderung des Art. 11a betreffend die Akteneinsichtsrechte geäußert, welche im Detail in den Erläuterungen zu Art. 11a behandelt und seitens der Regierung beantwortet werden.

Einzelne Punkte der Vorlage, wie bspw. die Etablierung der Parameter und der Risikobewertungssysteme gemäss Art. 3b Abs. 1 sowie die revidierte Bestimmung betreffend die Registerzugriffe, hatten aufgrund der Rückmeldungen in der Vernehmlassung noch kleinere Anpassungen der Gesetzesvorlage zur Folge und bedürfen teilweise ergänzend detaillierterer Klarstellungen bzw. Präzisierungen. Sie werden daher in den jeweiligen Erläuterungen zu den massgebenden Bestimmungen behandelt.

5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER VERNEHMLASSUNG

5.1 Gesetz über die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU-Gesetz; FIUG)

Zu Art. 3

Bei der gegenständlichen Ergänzung des Wortlautes handelt es sich um eine klarstellende Anpassung und richtlinienkonforme Umsetzung, die jedoch keine materielle Veränderung zur bisherigen Praxis darstellt.

Abs. 1 orientiert sich daher an der Formulierung des Art. 32 Abs. 1 der RL (EU) 2015/849.

Abs. 2 wird dementsprechend legislativ angepasst, dass dieser auf Art. 5 Abs. 1 Bst. a - d verweist, Grund dafür ist die Neugliederung des Art. 5 sowie die Wahrung der Unabhängigkeit der SFIU.

Bereits gemäss bestehendem Abs. 2 ist die SFIU bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Art. 4 sowie Art. 5 Bst. a und b unabhängig. Ergänzend und klarstellend wurde zum Zwecke einer richtlinienkonformen Umsetzung neu in Abs. 3 aufgenommen, dass die SFIU darüber entscheidet, ob und welche Informationen analysiert, beschafft und weitergegeben werden.

Diese Ergänzung entspricht dem Wortlaut des Art. 32 Abs. 3 sowie den erläuternden Ausführungen des Erwägungsgrundes 37 der 4. EU-Geldwäscherei-Richtlinie (RL (EU) 2015/849; *«Jede zentrale Meldestelle arbeitet unabhängig und ist eigenständig, was bedeutet, dass sie über die Befugnis und die Fähigkeit verfügt, ihre Aufgaben ungehindert wahrzunehmen, und in der Lage ist, unabhängige Entscheidungen zu treffen, ob bestimmte Informationen analysiert, angefordert und weitergegeben werden...»*) und *«...Unabhängig arbeitende und eigenständige zentrale Meldestelle sollte bedeuten, dass die zentrale Meldestelle über die Befugnis und die Fähigkeit verfügt, ihre Aufgaben ungehindert wahrzunehmen, wozu auch gehört, dass sie eigenständig beschließen kann, bestimmte Informationen zu analysieren, anzufordern und weiterzugeben...»*), welcher bislang nicht ausdrücklich im nationalen Recht verankert wurde.

Entscheidend ist, dass die FIUs die Befugnis und Fähigkeit haben, ihre Aufgaben ungehindert wahrzunehmen, und in der Lage sind, unabhängige Entscheidungen zu treffen. Folglich muss es der SFIU möglich sein, selbständig und ohne Einfluss Dritter zu entscheiden, welche Sachverhalte in welcher Form einer Analyse unterzogen werden und welche nicht. Gleiches gilt für die Einholung und Weitergabe von Informationen an in- und ausländische Behörden.

Nebst der international geforderten Unabhängigkeit der FIUs ist die Ergänzung insbesondere auch in Anbetracht der Ausgestaltung des risikobasierten Ansatzes, welcher einen wesentlichen Bestandteil dieser Vorlage darstellt, zentral. Ohne ein solches Ermessen wären eine risikoadäquate Priorisierung, zielgerichtete Analyse und Zuteilung von Ressourcen faktisch unmöglich.

Seitens des **LBV** wurde mit Blick auf die geplante Abänderung des Abs. 3 (gemäss Vernehmlassungsvorlage Abänderung des Abs. 2) angeregt, zum einen den Zweck der Informationsbeschaffung in die Bestimmung aufzunehmen und zum anderen wurde die Verwendung des Wortes «autonom» als obsolet erachtet, da die Formulierung «Die FIU entscheidet» bereits die umfassende gesetzliche Ermächtigungsbefugnis beinhaltet. Die FIU habe die Grundsätze der Proportionalität, des Datenschutzes etc. sowie die in Art. 3b (gemäss Vernehmlassungsvorlage Art. 4a) festgelegten Parameter zu beachten, weshalb um Aufnahme eines entsprechenden Verweises ersucht wurde. Konkret wurde folgende Anpassung vorgeschlagen: «...*Sie entscheidet im Rahmen von Art. 3b (gemäss Vernehmlassungsvorlage Art. 4a), ob und welche Informationen zur Erkennung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung analysiert, angefordert und weitergegeben werden.*» In Bezug auf die Weitergabe wurde ein Verweis auf Art. 7 als hilfreich erachtet.

Die Regierung bedankt sich für die Ausführungen sowie den Vorschlag des LBV und hat die Anregungen soweit sinnvoll und möglich adressiert. Folglich wurde das Wort «autonom» aus der Vorlage des Abs. 3 entfernt. Einen Verweis auf den Zweck bedarf es nach Ansicht der Regierung jedoch zur Vermeidung von Wiederholungen nicht, da sich Abs. 2 bereits auf die Aufgaben der SFIU gemäss Art. 4 sowie 5 beschränkt und der Zweck entsprechend mitumfasst ist. Einen Verweis auf ausschliesslich Art. 7 wäre nach Ansicht der Regierung nicht korrekt, da sich die Weitergabe nicht nur auf ausländische, sondern auch auf inländische Behörden (Art. 6

FIUG) bezieht und sich die zugrundeliegenden Regelungen in den entsprechenden Bestimmungen finden lassen. Darüber hinaus findet sich auch kein Verweis auf die Bestimmungen zur Informationseinholung (Art. 5a Abs. 1 Bst. a und b FIUG), welche ebenfalls Bestandteil der Einschränkung ist.

Zu Art. 3a

Durch den neu eingefügten Art. 3a wird die Anwendung des risikobasierten Ansatzes durch die SFIU im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Grundsatz statuiert.

Wie bereits oben erläutert, sieht sich die SFIU aufgrund der steigenden Anzahl an Verdachtsmitteilungen und Informationen zunehmend Herausforderungen bei der Bewertung, Priorisierung, Verarbeitung und Analyse dieser ausgesetzt. Unter diesen Umständen kann die SFIU ihrem gesetzlichen Auftrag nur gerecht werden, wenn sie ihre Prozesse konsequent auf die GW-/TF-Risiken ausrichtet und priorisiert. Die Implementierung des risikobasierten Ansatzes steht im Einklang mit den internationalen Empfehlungen und Erwartungen (vgl. oben iS MONEYVAL Priority Actions gegenüber den liechtensteinischen Strafverfolgungsbehörden und der SFIU) und entspricht bereits der aktuellen Praxis.

Um für entsprechende Rechtssicherheit zu sorgen, sollen die Grundsätze der risikobasierten Arbeitsweise nun auf gesetzlicher Ebene geregelt werden. Details zum risikobasierten Ansatz werden neu in Art. 3b (vgl. u.) geregelt.

Zu Art. 3b

Der neu geschaffene Art. 3b regelt die konkreten Rahmenbedingungen für die Umsetzung des risikobasierten Ansatzes.

Gemäss Abs. 1 legt die SFIU die Details betreffend die Identifikation und Priorisierung von Verdachtsmitteilungen und Informationen in Form von Parametern fest,

die die aktuellen Prioritäten definieren und konsultiert hierzu die StA. Die letztendliche Festlegung obliegt dabei der SFIU. Dadurch soll es ermöglicht werden, dass relevante Sachverhalte anhand dieser definierten Parameter zeitnah erkannt aber auch entsprechend dem jeweiligen Risiko umgehend priorisiert und der Analyse (Art und Umfang dieser richtet sich dann im Einzelfall nach Abs. 4) zugeführt werden.

Ziel ist es, sich auf diejenigen Sachverhalte zu fokussieren, die ein erhöhtes Risiko für GW/TF bergen, die Gegenstand von strategischen oder operativen gemeinsamen Analysen bzw. von regionale Schwerpunktanalysen von FIUs sind bzw. die für die Reputation des Finanzplatzes von Relevanz sind oder sich bspw. aus der nationalen Finanzplatzstrategie als prioritär ergeben.

Die jeweils aktuelle Fassung der nationalen Risikoanalyse (NRA) dient bei der Etablierung dieser Parameter als Orientierungshilfe. Da die NRA jedoch lediglich alle ca. vier bis fünf Jahre aktualisiert wird, können sich in der Zwischenzeit bereits wesentliche neue Trends und Methoden ergeben, die eine abweichende Risikobeurteilung rechtfertigen.

Die **StA** begrüßte die gesetzliche Implementierung des risikobasierten Ansatzes sowie den Umstand, dass die StA in den Prozess der Etablierung der Parameter eingebunden werden soll. Die StA warf im Rahmen der Vernehmlassung jedoch die berechtigte Frage auf, ob die ursprüngliche Formulierung «im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft» dem erforderlichen Unabhängigkeitserfordernis der SFIU zuwiderlaufe.

Seitens der **THK** wurde festgehalten, dass die Ausführungen der Regierung zum Hintergrund und der Begründung der Vorlage grundsätzlich nachvollzogen werden können und auch die Notwendigkeit der Implementierung eines risikobasierten Ansatzes anerkannt werde. Auch die in diesem Zusammenhang notwendige

Festlegung von Parametern und Ausarbeitung und Einsetzung von Risikobewertungssystemen wurde als sinnvoll erachtet, damit künftig sichergestellt werde, dass die Analyse sämtlicher Verdachtsmitteilungen/Sachverhalte demselben Massstab unterliegen. Jedoch wurde seitens der THK kritisch gesehen, dass diese Parameter ausschliesslich von der SFIU bzw. teilweise im Einvernehmen mit der StA festgelegt und überprüft werden sollen. GW und TF sei ein Thema, welches den gesamten Finanzplatz Liechtenstein betreffe. Nebst der SFIU und der StA gäbe es andere wichtige nationale Akteure, welche nach Ansicht der THK sowohl in die Festlegung der Parameter als auch in die Ausarbeitung der Risikobewertungssysteme miteinbezogen werden sollten. Dies insbesondere, um zu gewährleisten, dass die Parameter im Einklang mit den anderen für den gesamten Finanzplatz geltenden nationalen Risikofaktoren stehen. Die Heranziehung der jeweils aktuellen Fassung der nationalen Risikoanalyse (NRA) sowie der Finanzplatzstrategie als «Orientierungshilfe» werde nicht als ausreichend erachtet, sondern werde der aktive Dialog und Austausch mit anderen GW-/TF Akteuren als wichtig erachtet. Sowohl die NRA als auch die Finanzplatzstrategie werden zwar regelmässig, jedoch teilweise in grossen Zeitabständen aktualisiert, weshalb sich in der Zwischenzeit wie bereits im Vernehmlassungsbericht ausgeführt wesentliche neue Trends und Methoden ergeben können, weshalb durch die StA und SFIU eine abweichende Risikobeurteilung vorgenommen werden könne. Es stelle sich daher die Frage, wie ohne jegliche Konsultation anderer nationaler GW-/TF Akteure sichergestellt werden könne, dass die von der SFIU und der StA durchgeführte Überprüfung der Parameter/Risikobewertungssysteme nicht konträr zur Risikobeurteilung der NRA verlaufe und wie eine solche korrigiert werden könne. Die Regierung erstelle jeweils eine für den gesamten Finanzplatz geltende Finanzplatzstrategie, zudem verordne sie in Anhang 3 zur SPV «Anhaltspunkte zur GW» und erstelle eine NRA. Auch sei die FMA als Aufsichtsorgan im SPG-Bereich ein wichtiger Akteur. Die THK

rege daher an, dass auch die THK als Interessensvertreterin konsultiert werden sollte.

Des Weiteren bezog sich die **THK** auf die bereits bestehende PPP – u.a. mit der THK, die es sowohl den Behörden als auch den Sorgfaltspflichtigen ermöglichen solle, transparent und vertraulich Informationen zu Trends und Methoden sowie konkreten Sachverhalten auszutauschen. Nach Ansicht der THK falle die Festlegung der Parameter und auch der Risikobewertungssysteme unter das Ziel der PPP. Andernfalls stelle sich die Frage, inwieweit eine enge Zusammenarbeit zwischen den Behörden und dem Privatsektor in Form von PPP zur Verbesserung der Datenlage sowie des gemeinsamen Verständnisses von GW-/TF-Risiken sinnvoll sichergestellt werden könne, wenn die festgelegten Parameter und Risikobewertungssysteme nur der SFIU und der StA bekannt seien und diese hinter «verschlossenen Türen» angepasst werden. Eine Zusammenarbeit, bei der sich die Sorgfaltspflichtigen an der Finanzplatzstrategie und der NRA und die SFIU an selbst festgelegten intransparenten Parametern und Risikobewertungssystemen orientiere, werde schwierig bis unmöglich sein.

Abschliessend wurde daher seitens der **THK** angeregt, für die Festlegung der Parameter eine hierfür vorgesehene Fach- oder Arbeitsgruppe einzurichten. Dieser sollten unbedingt Vertreter der Regierung, der FMA sowie auch der THK angehören, um eine einheitliche GW-/TF Strategie sicherstellen zu können.

Auch die RAK begrüsst die Implementierung des risikobasierten Ansatzes und ist überzeugt, dass dies die Effizienz und Effektivität der Aufgabenerfüllung der SFIU verbessern wird.

Die Regierung bedankt sich für die Rückmeldungen der Vernehmlassungsteilnehmer und geht nachfolgend auf diese wie folgt ein:

Die Regierung hat die Frage der StA sowie die Ausführungen der THK zum Anlass für weitere Abklärungen betreffend die Anforderungen an die Unabhängigkeit von FIUs genommen. Aufgrund der strengen Vorgaben betreffend die Einflussnahme durch Dritte in die Aufgaben und insbesondere die Analysen von FIUs wurde die ursprüngliche Formulierung des Vernehmlassungsentwurfs «im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft» als ein unzulässiger Eingriff in die Unabhängigkeit der SFIU erachtet und der Wortlaut des Abs. 1 daher wie folgt angepasst: «Die Stabsstelle FIU legt nach vorgängiger Konsultation der Staatsanwaltschaft interne Parameter für die risikoadäquate Identifikation und Priorisierung von Verdachtsmitteilungen und Informationen nach diesem Gesetz fest.».

Auf die Ausführungen und die Bedenken der THK sowie den geäusserten Wunsch einer aktiven Mitwirkung an der Etablierung des risikobasierten Ansatzes der SFIU geht die Regierung wie folgt ein:

Es ist zunächst klarstellend festzuhalten, dass es sich bei der Umsetzung des risikobasierten Ansatzes der SFIU und der damit verbundenen Etablierung von Parametern und Risikobewertungssystemen um rein behördeninterne Prozesse handelt. Die internen Parameter und Risikobewertungssysteme stellen keine blosse Wiederholung oder Aktualisierung der NRA dar, sondern es handelt sich um die Regelung von behördeninternen Prioritäten hinsichtlich durchzuführender Analysen. Die Festlegung der Prioritäten ist dabei zwar auch von nationalen Faktoren (bspw. NRA), jedoch nicht ausschliesslich von diesen abhängig, sondern insbesondere auch von internationalen Umständen wie bspw. den gemeinsamen strategischen und operativen Analysen von FIUs sowie von regionalen Schwerpunktanalysen (definiert sowohl von der Egmont Gruppe als auch den relevanten europäischen Gremien und langfristig auch von der AMLA). Wie bereits vorstehend zur Frage der StA ausgeführt, wird die StA zwecks Wahrung der Unabhängigkeit der SFIU lediglich konsultiert.

Auch mit Blick auf die derzeit geltenden internationalen Anforderungen an die Unabhängigkeit der FIUs, werden sich diese auch künftig mit Implementierung des sog. EU AML-Packages nicht ändern (vgl. bspw. Art. 19 Abs. 4 der RL (EU) 2024/1640 (AMLD6): «Jede zentrale Meldestelle arbeitet unabhängig und ist eigenständig, was bedeutet, dass sie über die Befugnis und die Fähigkeit verfügt, ihre Aufgaben ungehindert wahrzunehmen, und in der Lage ist, unabhängige Entscheidungen zu treffen, ob bestimmte Informationen analysiert, angefordert und gemäß Absatz 3 weitergegeben werden. Sie ist frei von jeglicher ungebührlichen Einflussnahme oder Einmischung von Politik, Regierung oder Industrie...» - was im Grunde dem bestehenden Art. 32 Abs. 3 der 4. EU Geldwäscherei-Richtlinie entspricht).

Eine Ausdehnung des Prozesses auf mitspracheberechtigte Dritte oder gar einer Arbeitsgruppe auch unter Mitwirkung der Regierung ist folglich unzulässig. Die vorgeschlagene Regelung entspricht zudem bspw. § 30 des deutschen Geldwäschegesetzes, der im Grunde eine analoge Vorgehensweise regelt. Darüber hinaus entspricht diese Vorgehensweise auch derjenigen der Aufsichtsbehörden hinsichtlich der risikobasierten Aufsicht, die ebenfalls im ausschliesslichen Verantwortungsbereich der zuständigen Behörde liegt (vgl. u.a. Art. 23a Abs. 1 SPG «...Sie haben sich dafür ein klares Verständnis über die im Inland vorhandenen Risiken von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung zu verschaffen...»).

Vergleichbar gestaltet es sich auch bei der NRA, die grundsätzlich eine Behörden-NRA darstellt (vgl. Wortlaut des Art. 29a SPG). Die Sorgfaltspflichtigen werden dabei gemäss Art. 29c SPG «lediglich» durch die zuständigen Behörden angemessen informiert. In der Praxis werden die relevanten Akteure im Rahmen des NRA soweit möglich einbezogen und konsultiert.

Folglich kann dem Wunsch der THK hinsichtlich einer aktiven Mitwirkung bei der Etablierung des risikobasierten Ansatzes der SFIU nicht entsprochen werden.

Abs. 2

Gemäss Abs. 2 kann die SFIU zum Zwecke der Datenanalyse und Risikobewertung elektronische Informationssysteme bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die im Rahmen von Verdachtsmitteilungen und Informationen von ausländischen Partnerbehörden oder anderen Quellen eingehen, einsetzen. Die hinreichende Unterstützung der risikobasierten Prozesse durch elektronische Informationssysteme ist ein wesentlicher Bestandteil und dient der Entlastung und Effizienzsteigerung (vgl. im Übrigen die Ausführungen oben zu den automatisierten Prozessen).

Für die **RAK** besteht Klarstellungsbedarf hinsichtlich des in der Vernehmlassung verwendeten Begriffs der «automatisierter Anwendungen», da dieser schwer greifbar und konkretisierungsbedürftig sei. Zudem wurde eine formelle Anregung zu Abs. 2 gemacht und angeregt, dass Bst. b und c nicht mit «und» kumulativ verbunden werden sollten. Bst. b betreffe eine Einsatzmöglichkeit, Bst. c hingegen einen Umstand, der ausgeschlossen werden soll und dies syntaktisch unschön und eher sogar falsch sei. Bst. c solle daher in einen eigenen Absatz ausgelagert werden.

Die Regierung bedankt sich für die Anregung der RAK hinsichtlich des Einsatzes «automatisierter Anwendungen». Aus Klarstellungsgründen wurde in Abkehr zur Vernehmlassungsvorlage nun der bereits in Art. 8a FIUG verwendete Begriff der «elektronischen Informationssysteme» in der gegenständlichen Vorlage verwendet. Hierbei handelt es sich um IT-Systeme, die in der Lage sind, bspw. mittels Schlagwortabgleich o.ä. eingehende Informationen zu filtern. Eine abschliessende Beschreibung dieser Systeme ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da solche derzeit nicht im Einsatz sind. Weltweit ist derzeit eine Vielzahl an FIUs damit beschäftigt, diese Systeme weiter zu etablieren und eine Automatisierung hinsichtlich der Erkennung und Priorisierung von relevanten Sachverhalten zu ermöglichen. Die

SFIU wird sich hierbei an den jeweils aktuell gängigen internationalen Lösungen orientieren und diese um die spezifischen nationalen Bedürfnisse anpassen.

Abs. 3

Aufgrund der Anregungen sowohl der RAK als auch des LBV zur Gesetzessystematik wurden die Grenzen des Einsatzes von automatisierten Prozessen nun in einem eigenen Abs. 3 adressiert und geregelt.

Demnach sind selbstlernende und automatisierte Systeme, die eigenständige Gefährlichkeitsaussagen über Personen treffen können, unzulässig. Zudem sind die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen. Die SFIU richtet sich bei der Entwicklung solcher Verfahren u.a. auch an dem Einsatz und den Erfahrungswerten anderer europäischer FIUs.

Die **DSS** begrüßte in ihrer Stellungnahme die Hervorhebung der datenschutzrechtlichen Vorgaben und verwies darauf, dass gegebenenfalls auch weitere rechtliche Vorgaben zu berücksichtigen seien, insbesondere die Verordnung der EU 2024/1689 über künstliche Intelligenz, welche künftig auch von Bedeutung für den EWR sein werde. Darüber hinaus regte die DSS an, den Wortlaut des Abs. 2 zu konkretisieren, da der aktuelle Wortlaut den Schluss zulassen würde, dass automatisierte Systeme ausnahmslos im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten stehen würden. Aus diesem Grund sei die folgende Formulierung neutraler und umfasse einen weiteren Anwendungsbereich: «Die Stabsstelle FIU kann automatisierte Anwendungen in Form von Risikobewertungssystemen zur Analyse von Daten einschliesslich personenbezogener Daten und Risikobewertungen nach Abs. 1 bei der Identifizierung und Priorisierung von aus Verdachtsmitteilungen und von Partnerbehörden erhaltenen Informationen wie folgt einsetzen...».

Die Regierung bedankt sich für die Eingabe der DSS und hat in der gegenständlichen Vorlage die angeregte Formulierung in Art. 3b Abs. 2 des Gesetzestextes weitestgehend reflektiert.

Abs. 4

Abs. 4 regelt, dass sich die Art und der Umfang der Analyse von Verdachtsmitteilungen und Informationen am GW-/TF-Risiko (Bst. a), an gemeinsamen strategischen und operativen Analysen der SFIU mit ausländischen Partnerbehörden (Bst. b) sowie deren aktueller Ressourcensituation (personell sowie technisch) zu orientieren hat (Bst. c).

Abs. 5

Gemäss Abs. 5 definiert die SFIU die Parameter nach Abs. 4 hierfür selbst. Die Verantwortung wird dabei bewusst der SFIU übertragen, da nur sie unter Berücksichtigung der anstehenden internen Prioritäten, laufender gemeinsamer Analysen sowie auch der jeweils zur Verfügung stehenden Ressourcen diese zielgerichtet einsetzen kann. Zudem wird dadurch die erforderliche Unabhängigkeit der SFIU nicht berührt.

Abhängig von der Komplexität sowie den relevanten Tatvorwürfen des individuellen Sachverhaltes bedarf es einer dem Risiko und den Umständen entsprechenden Analyse. Der Umfang bzw. die Intensität unterscheidet sich dabei insbesondere hinsichtlich der eingeholten Informationen, abgefragten Datenbanken, verwendeten Analysetools, vorgenommenen Transaktionsanalysen, vertieften Zusammenarbeit in Form von sog. gemeinsamen Analysen («Joint Analysis») und des Detaillierungsgrades des Berichtes selbst. Abhängig von den jeweils aktuell laufenden Analyseprozessen variieren die zur Verfügung stehenden Ressourcen. Diese sollen aufgrund der Implementierung des risikobasierten Ansatzes und der individuellen Entscheidung zielgerichtet und effizient eingesetzt werden.

Abs. 6

Abs. 6 stellt klar, dass die in Abs. 1 festgelegten Parameter regelmässig von der SFIU unter Konsultation der StA auf deren Angemessenheit und Aktualität hin überprüft werden.

Risiken, Methoden und Trends im Bereich GW/TF ändern sich fortlaufend, weshalb nach Ansicht der Regierung eine gemeinsame Überprüfung der festgelegten Parameter zumindest einmal jährlich sowie anlassbezogen zu erfolgen hat.

Abs. 7

In Abs. 7 werden die Grundsätze der Transparenz betreffend die festgelegten Parameter und Risikobewertungssysteme definiert. Demnach dürfen diese nicht veröffentlicht werden, soweit dadurch die Aufgabenerfüllung der SFIU oder der Strafverfolgungsbehörden gefährdet werden könnte.

Die Regierung geht davon aus, dass eine solche potenzielle Gefährdung regelmässig der Fall sein dürfte, wenn die zuständigen Behörden Details über ihre (risikobasierte) Ausrichtung und Fokussierung bekannt geben. Es ist folglich im Einzelfall zu prüfen, ob und in wie weit eine transparente Offenlegung überhaupt möglich wäre.

Seitens der **THK** wurde festgehalten, dass diese die Bedenken der Regierung nicht teile. Es wurde angeregt, dass die Regierung näher ausführe, inwiefern die Aufgabenerfüllung der SFIU durch das Bekanntwerden der risikobasierten Ausrichtung und Fokussierung gefährdet werden könnte. Nach Ansicht der THK dienen, wie bereits ausgeführt, die NRA und die Finanzplatzstrategie als Orientierungshilfe. Demnach sei davon auszugehen, dass die Parameter sich regelmässig innerhalb dieser bereits definierten Risiken bewegen und es folglich nicht zu völlig sachfremden Überraschungen kommen sollte und folglich keine Gefährdung für die Aufgabenerfüllung der SFIU darstellen würde. Es werde davon ausgegangen, dass

sämtliche Finanzplatzteilnehmer dasselbe Ziel haben, nämlich den Schutz des Finanzplatzes. Eine Geheimhaltung der Parameter und Risikobewertung sieht die THK als nicht förderlich für den Finanzplatz. Vielmehr würde eine Veröffentlichung nach Ansicht der THK zu einer weiteren Sensibilisierung der Finanzplatzteilnehmer beitragen. Es wurde daher angeregt, die Grundsätze der Transparenz unter diesem Gesichtspunkt nochmals zu überdenken.

Zu den Ausführungen der THK nimmt die Regierung gerne wie folgt Stellung:

Die Priorisierung der SFIU basiert auf unterschiedlichen Faktoren. Einzelne Faktoren betreffen selbstverständlich sowohl die jeweils aktuellste NRA als auch die jeweils gültige Finanzplatzstrategie. Dies sind jedoch lediglich einzelne zu berücksichtigende Elemente. Darüber hinaus sind insbesondere Themen, Trends, Methoden und Fallkomplexe massgebend, die der SFIU in einem internationalen Kontext durch entsprechende Gremien und/oder Partnerbehörden oder aber auch im Rahmen der getätigten Analysen auffallen bzw. bekannt werden. In der Regel bedürfen diese weitergehende vertiefte – strategische und/oder operative - Analysen. Insbesondere in der Anfangsphase von neu aufkommenden Themen hätte eine Offenlegung einen negativen Einfluss auf die Aufgabenerfüllung der SFIU. Zudem ist es der SFIU i.d.R. nicht erlaubt, Details zu gemeinsamen Analysen gegenüber Dritten bekannt zu geben.

Nebst den Sorgfaltspflichtigen könnten durch ein publik werden auch Kriminelle selbst sensibilisiert und gewarnt werden (vgl. bisherige nationale und internationale Diskussionen zur Publikation der NRA), was eine fortgesetzte Analyse negativ beeinflussen würde. Die Sensibilisierung der Sorgfaltspflichtigen ist selbstverständlich ein zentrales Element des GW-/TF-Präventionssystems. Relevante Erkenntnisse werden daher zu gegebener Zeit Eingang in die NRA finden bzw. anderweitig auch kurzfristig (insb. durch PPP) gegenüber den Sorgfaltspflichtigen bzw. relevanten Akteuren kommuniziert werden. Ebenso publiziert die SFIU mehrmals jährlich zu

diesem Zweck Fallsammlungen mit geeigneten Sachverhalten. Über das ob und wie der Offenlegung haben jedoch Behörden zu entscheiden.

Folglich kann die Regierung die Ansicht der THK in diesem Punkt nicht teilen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen der Regierung zu Art. 3b Abs. 1 (insbesondere zu den Unabhängigkeitsanforderungen) der SFIU verwiesen.

Zu Art. 4 Bst. b und c

Die Implementierung des risikobasierten Ansatzes erfolgt konsequenterweise auch in Bst. b durch die Aufnahme des Wortes «*risikobasiert*».

In Bst. c spiegelt sich zudem die Regelung des Art. 3 Abs. 2 wider und wurde folglich um den abschliessenden Satz ergänzt, dass die SFIU über die Berichterstattung entscheidet.

Der **LBV** führte in seiner Stellungnahme aus, dass die geplante Ergänzung in Art. 4 Bst. c eine umfassende Ermächtigung der SFIU darstelle, über die Weitergabe von Berichten zu entscheiden. Nach Verständnis des LBV habe die SFIU kein Wahlrecht hinsichtlich der Weiterleitung, wenn sie im Rahmen ihrer Analyse zur (objektiven) Feststellung gelange, dass ein Fall von Geldwäscherei etc. vorliege. Dies werde im Rahmen der bisherigen Regelung explizit festgehalten («begründeter Verdacht»). Aus diesem Grund sieht der LBV keinen Änderungsbedarf, der risikobasierte Ansatz beziehe sich nicht auf die Pflicht zur Weiterleitung.

Seitens der **RAK** wurde ebenfalls angemerkt, dass sich die Autonomie der SFIU jedoch nur auf die Freiheit von Einflussnahmen und Interventionen anderer Personen/Amtsstellen/Behörden beziehe, nicht jedoch im Sinne von Willkür darauf, ob bei Vorliegen eines Geldwäschereiverdachts ein Analysebericht weitergeleitet werde. Liege ein Geldwäschereiverdacht vor, müsse die SFIU verpflichtet sein, den Bericht an die Strafverfolgungsbehörden weiterzuleiten. Eine entsprechende

Klarstellung scheine an dieser Stelle angebracht. Rechtsvergleichend wurde auf § 32 des deutschen Geldwäschereigesetzes oder Art. 23 Abs. 4 des Schweizerischen Geldwäschereigesetz verwiesen. Eine solche Verpflichtung finde sich im FIUG nicht.

Die Regierung nimmt die Ausführungen des LBV sowie der RAK zum Anlass für klarstellende Erläuterungen zu Art. 4 Bst. c.

Die Ausführungen im Vernehmlassungsbericht zu Art. 4 Bst. b und c bezogen sich fälschlicherweise pauschal ausschliesslich auf die Umsetzung des risikobasierten Ansatzes, was mit Blick auf die Anforderungen des Bst. c nicht korrekt war. Insofern ist dem LBV zuzustimmen, dass die geplante Ergänzung in Bst. c kein Ausfluss des risikobasierten Ansatzes sei. Jedoch wurde oben bereits weiter präzisiert, dass die Ergänzung in Bst. c Ausfluss aus Art. 3 Abs. 2 ist und dem Unabhängigkeitserfordernis und folglich den internationalen Anforderungen entspricht, die u.a. eine unabhängige Entscheidung der FIUs auch hinsichtlich der Weiterleitung von Informationen aus den nachfolgend dargelegten Gründen vorsehen.

Grundsätzlich wird das eingeräumte Ermessen in der Praxis keinen Einfluss auf die von der SFIU stets anvisierte Weitergabe von Berichten an die StA haben. Sofern bereits eine Analyse erfolgt ist und ein Analysebericht erstellt wurde und folglich ein begründeter Verdacht auf GW etc. vorliegt, liegt es im ureigensten Interesse der SFIU diesen Bericht an die Staatsanwaltschaft zu übermitteln. Jedoch gibt es regelmässig Fälle, in denen die Berichterstattung einer laufenden (gemeinsamen) Analyse (momentan) zuwiderlaufen oder diese gefährden würde bzw. keine erforderliche Freigabe von Informationen durch die Partnerbehörden vorliegt, welche jedoch für den Berichtsinhalt massgebend ist. Darüber hinaus ist es möglich, dass ein Analyseansatz aufgrund der Parameter nach Art. 3b Abs. 4 nicht weiterverfolgt und entsprechend kein abschliessender Analysebericht (mangels begründeten Verdachts) erstellt wird. Zudem ist es in gewissen Fällen weder sinnvoll noch

zielführend, wenn eine Verdachtsmitteilung durch Aktivitäten anderer Behörden ausgelöst wurde – beispielsweise durch Herausgabebeschlüsse des Fürstlichen Landgerichtes – und die SFIU nachträglich noch einen Analysebericht zu einem bereits amtsbekannten Sachverhalt zu erstellen hat. Aus diesen Gründen sieht der internationale Standard eine autonome Entscheidung durch die jeweilige FIU vor.

Demnach handelt es sich bei der vorgesehenen Regelung nicht um eine Kompetenz für willkürliche Entscheide, sondern anlassbezogen um eine bewusste Entscheidung betreffend die Analyse und die Berichterstattung an die Staatsanwaltschaft.

Die von der RAK herangezogenen Rechtsvergleiche mit dem deutschen und Schweizerischen Geldwäschereigesetz sind mit Zurückhaltung heranzuziehen, da das deutsche System aufgrund des sog. «Abrufverfahrens» international einen Sonderfall im Sinne einer administrativen FIU darstellt und sich folglich vom nationalen System grundlegend unterscheidet. Zudem ist dieses in Deutschland derzeit bereits Gegenstand von Revisionsdiskussionen. Darüber hinaus findet sich auch im deutschen Geldwäschereigesetz in Art. 32 Abs. 5 ein entsprechender Übermittlungsvorbehalt. Das Schweizer Geldwäschereigesetz eignet sich nicht als Vergleichsgrundlage, da diese nicht auf den EU-Rechtsgrundlagen basiert, weshalb von einem solchen Vergleich Abstand genommen wird. Andernfalls kann eine richtlinienkonforme Umsetzung nicht gewährleistet werden.

Folglich hat die Regierung den Wortlaut in der gegenständlichen Vorlage entsprechend beibehalten.

Die formelle Anmerkung der RAK zur einheitlichen Schreibweise der SFIU wurde in Bst. c entsprechend berücksichtigt.

Zu Art. 5 Abs. 1 Bst. a und b

Art. 5 wird neu aus legislatischen Gründen in zwei Absätze aufgeteilt.

Abs. 1

Bst. a und b wurden hinsichtlich der Durchführung von sog. strategischen und taktischen öffentlich-privaten Partnerschaften (Public Private Partnerships; PPP) konkretisiert.

Zum Hintergrund lässt sich ausführen, dass sowohl die Sorgfaltspflichtigen als auch die zuständigen Behörden eine zentrale Rolle in der weltweiten Bekämpfung von GW und TF spielen. Insbesondere die Sorgfaltspflichtigen nehmen aufgrund ihrer Nähe zum Kunden dabei eine spezifische Rolle im Geldwäschepräventionssystem ein. Eine enge Zusammenarbeit zwischen den Behörden und dem Privatsektor in Form von PPP ermöglicht die Verbesserung der Datenlage sowie des gemeinsamen Verständnisses von GW-/TF-Risiken sowohl im Bereich der strategischen als auch in der fallspezifischen operativen Analyse. Die Durchführung von PPP dient damit der Optimierung der risikoadäquaten Überwachung von Geschäftsbeziehungen, der Verbesserung der Verdachtsmitteilungserstattung, der Analysequalität der SFIU und letztendlich der wirksamen Strafverfolgung.

In den vergangenen Jahren haben daher bereits diverse Länder - einschliesslich Liechtenstein - und internationale Organisationen PPP mit dem Privatsektor entwickelt und auf beiden Seiten positive und wertvolle Erfahrungen gesammelt. PPP werden grundsätzlich durch die jeweils zuständige FIU koordiniert und geleitet. Abhängig vom Inhalt können weitere Behörden beigezogen werden – dies umfasst insbesondere die in Art. 36 Abs. 1 SPG aufgezählten Behörden/Amtsstellen sowie bspw. auch das Amt für Volkswirtschaft.

Inhaltlich wird zwischen zwei Arten von PPP unterschieden: zum einen die sog. «strategische PPP» (Bst. a), die sich auf den Austausch von rein strategischen und konsolidierten Informationen beschränkt und dazu dient, neue Trends und Methoden zu erkennen und zum anderen die sog. «taktische PPP» (Bst. b), die sich

auf konkrete operative Sachverhalte und folglich auf spezifische Fallinformationen bezieht. PPP können zudem mit mehreren Vertretern einer Branche durchgeführt werden oder auch nur bilateral mit der Behörde stattfinden, wenn dies die Situation erfordert.

Die SFIU führt bereits seit längerem solche PPP mit dem Privatsektor durch, die bislang eine sehr positive Resonanz erzielt haben. Für die Organisation – derzeit bestehen solche mit dem Liechtensteinischen Bankenverband und mit der Treuhandkammer – wurden jeweils entsprechende Zusammenarbeitsvereinbarungen ausgearbeitet und unterzeichnet. Ziel ist es, Themen in vertraulicher Umgebung durch einen gemeinsamen Austausch professioneller Vertreter aller Beteiligten zu erkennen und bspw. in einer Form von Typologien miteinander zu teilen. Dies soll der Sensibilisierung für neue oder veränderte Phänomene dienen und insgesamt das Abwehrdispositiv stärken. Ein Ausbau hin zu einem intensiveren Dialog zwischen Behörden und dem Privatsektor wird durch eine klare gesetzliche Grundlage zunehmend gestärkt.

In der Praxis stellen sich oftmals Fragen insbesondere mit Blick auf die Art und den möglichen Umfang des Informationsaustauschs sowie die Amts- und Berufsgeheimnisbestimmungen und die Regelungen des Datenschutzes.

Aufgrund vorstehender Ausführungen soll zum Zwecke der Verbesserung des Austauschs zwischen den Behörden und dem Privatsektor und der damit verbundenen Stärkung des nationalen GW-/TF-Präventionssystems die bestehende Rechtsgrundlage des Art. 5 Bst. a FIUG weiter konkretisiert werden. Der SFIU obliegt es dabei, PPP zu initiieren, deren Voraussetzungen festzulegen und diese durchzuführen. Zudem wurde in Bst. a analog zu Art. 36 Abs. 1 SPG die Rechtsanwaltskammer aufgenommen.

Abs. 2

Darüber hinaus ist auch eine hybride Form von strategischen und taktischen PPPs möglich, was durch Abs. 2 klargestellt wird.

*Auf Anregung der **FMA** wurde seitens der Regierung zwar keine dem FIUG bislang fremde gesetzliche Legaldefinition geschaffen, jedoch wurde sowohl in Abs. 1 Bst. a als auch in Bst. b zum einen die deutsche Begrifflichkeit «öffentlich-private Partnerschaften» verwendet und zum anderen ein klarstellender Einschub zum Zweck aufgenommen.*

Darüber hinaus regte der **LBV** die Definition des Begriffes «PPP» (vgl. hierzu vorstehende Ausführungen zur Anregung der FMA) sowie eine zusätzliche Regelung zum Geheimnisschutz auf gesetzlicher Ebene an. Die Weiterentwicklung der PPP ist ebenfalls Gegenstand des bereits oben erwähnten «EU AML-Packages», welches u.a. weitere Details regeln soll. Folglich sollen diese im Rahmen des anstehenden Umsetzungspaketes adressiert werden.

Im Übrigen wurden die formellen Anpassungsvorschläge einzelner Vernehmlassungsteilnehmer in der gegenständlichen Vorlage in Abs. 1 Bst. a und b adressiert.

Zu Art. 5a Abs. 1 Bst. a

Die bestehende Regelung des Bst. a wurde um die Rechtsanwaltskammer – analog zur Art. 36 Abs. 1 SPG – sowie die Liechtensteinische AHV-IV-FAK Anstalten (AHV) ergänzt.

Die AHV verfügt bspw. über relevante Informationen, die für die Verdachtserhärtung betreffend potenzielle inländische Tatbestände wie bspw. die betrügerische Krida im Einzelfall Relevanz haben (in solchen Fällen zeigen sich oftmals bereits in einem frühen Stadium Ausfälle bei der erforderlichen Abführung von Sozialbeiträgen), weshalb eine entsprechende gesetzliche Klarstellung der Adressaten erfolgte.

Die Erweiterung des Adressatenkreises in Art. 5a Abs. 1 wurde ausdrücklich durch den LBV, den LAFV sowie das AVW begrüsst. Seitens der AHV-IV-FAK wurde auf eine Stellungnahme verzichtet.

Zu Art. 5b

Wie oben bereits ausgeführt sprach sich die **THK** für eine gesetzliche Regelung zur Rückmeldung der SFIU an die Sorgfaltspflichtigen aus, da ihrer Ansicht nach die SFIU weder auf erstattete Verdachtsmitteilungen noch auf die Beantwortung von Auskunftersuchen eine Rückmeldung geben würde, weshalb die Sorgfaltspflichtigen «luftleeren Raum hängen» würden, was zunehmend als unzumutbar wahrgenommen werde. Die THK regte die Schaffung einer Regelung analog zur Bestimmung im deutschen Geldwäschereigesetz (§ 41 GwG-Deutschland) an.

Der neu geschaffene Art. 5b orientiert sich an Art. 28 der 6. EU-Geldwäscherei-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2024/1640) sowie dem dazugehörigen Erwägungsgrund 74 und regelt die Befugnisse und Rahmenbedingungen zu welchen die SFIU Rückmeldungen an die Sorgfaltspflichtigen geben kann. Mit Blick auf die erforderliche Etablierung eines Rückmeldemechanismus wird Art. 5b vorerst als «Kann»-Bestimmung umgesetzt, womit es der SFIU möglich ist, die erforderlichen Abklärungen und Implementierungshandlungen zu setzen. Die SFIU richtet sich bei der Entwicklung dieses Rückmeldungsmechanismus u.a. auch an dem Einsatz und den Erfahrungswerten anderer europäischer Partnerbehörden.

Aus dem Rückmeldemechanismus des Art. 5b wurden jedoch Rückmeldungen zu Auskunftersuchen der SFIU ausgenommen, da dies mit dem Quellenschutz des Art. 11b nicht vereinbar wäre und folglich auch nicht Bestandteil der internationalen Vorgaben ist.

Gemäss Abs. 1 kann die SFIU den Sorgfaltspflichtigen sowie Gruppen oder Kategorien von Sorgfaltspflichtigen Rückmeldungen zu den nach Art. 17 des

Sorgfaltspflichtgesetzes erstatteten Verdachtsmitteilungen geben. Im Rahmen dieser Rückmeldungen finden insbesondere die Qualität der bereitgestellten Informationen, die Zeitnähe der Mitteilungen, die Beschreibung des Verdachts sowie die bei den Mitteilungen übermittelten Unterlagen Berücksichtigung. Diese Rückmeldungen können gesamthaft auf die von den jeweiligen Sorgfaltspflichtigen bzw. der jeweiligen Gruppe oder Kategorie von Sorgfaltspflichtigen gegeben werden und zielen darauf ab, deren Fähigkeit, verdächtige Transaktionen und Tätigkeiten aufzudecken und zu erkennen, weiter zu verbessern, die Qualität der Mitteilungen verdächtigter Transaktionen zu optimieren und die Mitteilungsmechanismen insgesamt zu stärken. Bei der Festlegung der Art und Häufigkeit der Rückmeldungen wird die SFIU so weit wie möglich Bereiche berücksichtigen, in denen Verbesserungen bei der Verdachtsmitteilungserstattung erforderlich sind. Aufgrund der grossen Anzahl an Sorgfaltspflichtigen sowie auch der Anzahl an Verdachtsmitteilungen ist es in der Anfangsphase nach Implementierung des Rückmeldemechanismus nach Abs. 1 nicht möglich, sämtlichen Sorgfaltspflichtigen sowie Gruppen oder Kategorien von Sorgfaltspflichtigen in derselben Art und Regelmässigkeit Rückmeldung zu geben. Die SFIU wird sich bei der Auswahl der Sorgfaltspflichtigen sowie Gruppen oder Kategorien von Sorgfaltspflichtigen an den oben genannten Kriterien orientieren. Dies entspricht in grossen Teilen den bereits bis dato durchgeführten jährlichen «Managementgesprächen» mit einzelnen Sorgfaltspflichtigen.

Gemäss Abs. 2 kann die SFIU den Sorgfaltspflichtigen anlassbezogen generell-abstract gehaltene Rückmeldungen zu Verdachtsmitteilungen geben. Diese Rückmeldungen können einzelfallbezogen oder in aggregierter Form erfolgen. Dadurch soll es der SFIU ermöglicht werden, den Sorgfaltspflichtigen Rückmeldungen zu der Verwendung oder den Ergebnissen einzelner Analysen in Bezug auf die von den Sorgfaltspflichtigen erstatteten Verdachtsmitteilungen zu geben. Diese Möglichkeit der Rückmeldungen durch die SFIU ist aus strafprozessualen Überlegungen

dahingehend einzuschränken, dass nur solche Rückmeldungen gegeben werden können, die die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben sowohl der SFIU als auch der Strafverfolgungsbehörden nicht gefährden.

Der Rückmeldemechanismus lässt die datenschutzrechtlichen Vorgaben und Vertraulichkeitsanforderungen unberührt.

Details zum Rückmeldemechanismus kann die Regierung gemäss Abs. 3 per Verordnung regeln.

Zu Art. 6 Abs. 1 und Abs. 4

In **Abs. 1** wurde die RAK analog zu Art. 36 Abs. 1 SPG aufgenommen. Zudem wurde das Amt für Volkswirtschaft (AVW) aufgrund der Relevanz auch für die SFIU ergänzend aufgenommen, um für entsprechende Rechtsklarheit betreffend die inländische Zusammenarbeit zu sorgen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des **Abs. 4** soll nebst der geplanten Änderung des Art. 7 Abs. 4 die letzte verbleibende technische Empfehlung betreffend die SFIU aus der vergangenen MONEYVAL Länderevaluation von 2022 umgesetzt werden und der Prozess für den Abschluss von Zusammenarbeitsregelungen angepasst werden (vgl. MONEYVAL Empfehlung betreffend R29).

Demnach kann die SFIU mit inländischen Behörden Vereinbarungen über die Modalitäten der Zusammenarbeit (Memorandum of Understanding, MoU) abschliessen und informiert hierüber das zuständige Regierungsmitglied.

Seitens des LBV wurde vorgeschlagen, Abs. 4 um das Kriterium der Reziprozität zu ergänzen, was die Regierung jedoch nicht als erforderlich erachtet, da es den in- und ausländischen Behörden bereits heute freisteht, eine Zusammenarbeitsbestimmung mit der SFIU zu initiieren.

Zu Art. 7 Abs. 1 und 4

Abs.1 wird um die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (INTERPOL) ergänzt, um insbesondere die bereits bestehenden Abfrageprozesse betreffend die Datenbanken der internationalen Polizeikooperation (IPK) effizienter zu gestalten und einen Direktzugriff auf relevante INTERPOL-Datenbanken zu ermöglichen. Bis dato erfolgen diese Abfragen im indirekten Wege mittels Auskunftersuchen an die IPK, was unnötigen Zusatzaufwand auf beiden Seiten generiert. Zudem wurde aus formellen Gründen einheitlich der Begriff «ausländische Partnerbehörden» anstelle von FIUs verwendet, um eine konsistente Anwendung der Begriffe im Gesetz zu gewährleisten.

Abweichend vom Vernehmlassungsentwurf wurde Abs. 1 aufgrund der berechtigten Rückmeldung der **LAPO** von ursprünglich «Polizeiorganisationen» auf «*Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (INTERPOL)*» angepasst und entsprechend konkretisiert. Aufgrund der rechtlichen Vorgaben von INTERPOL muss das Nationale Zentralbüro des jeweiligen Mitgliedsstaates den Zugriff genehmigen und den Umfang mittels Vereinbarung regeln.

Seitens des **LBV** wurde angemerkt, dass mit «Polizeiorganisation» inländische gemeint seien, was sich aus den Ausführungen im Vernehmlassungsbericht ergebe. Mit Hinweis auf den bisherigen Wortlaut sowie die Überschrift von Art. 7 FIUG wurde angeregt, die Formulierung und Positionierung dieser Änderung zu überdenken.

Die Regierung führt hierzu wie folgt aus:

Der Wortlaut von Art. 7 Abs. 2 sowie Art. 9 Bst. g wurde wie oben bereits dargelegt aufgrund der Rückmeldung der LAPO angepasst und auf «Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (INTERPOL)» eingeschränkt, was jedoch keinen Zugriff ausländischer Polizeibehörden auf die SFIU-Datenbanken umfasst. Auch ein

Direktzugriff der SFIU auf nationale Polizeidatenbanken ist derzeit nicht vorgesehen und wird im Zuge der Umsetzung des «EU-AML-Packages» geprüft und diskutiert werden (vgl. insb. Art. 21 der RL (EU) 2024/1640; AMLD6) und ist daher nicht Gegenstand dieser Vorlage.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des **Abs. 4** soll ergänzend zur Änderung des Art. 6 Abs. 4 die letzte verbleibende technische Empfehlung betreffend die SFIU aus der vergangenen MONEYVAL Länderevaluation von 2022 umgesetzt werden und der Prozess für den Abschluss von Zusammenarbeitsregelungen angepasst werden (vgl. MONEYVAL Empfehlung betreffend R29).

Demnach kann die SFIU mit ausländischen FIUs Vereinbarungen über die Modalitäten der Zusammenarbeit (MoU) nach Abs. 1 und 2 abschliessen und informiert hierüber das zuständige Regierungsmitglied. Zudem wurde aus formellen Gründen einheitlich der Begriff «ausländische Partnerbehörden» anstelle von FIUs verwendet, um eine konsistente Anwendung der Begriffe im Gesetz zu gewährleisten.

Zu Art. 9 Bst. d-h

Betreffend Art. 9 wurden die Bst. d bis h angepasst.

Demnach ist die SFIU berechtigt, die in Art. 9 aufgezählten Register durch Online-Abrufverfahren einzusehen.

In **Bst. d** (Zentrales Kontenregister, ZKR) und **Bst. e** (Verzeichnis wirtschaftlich berechtigter Personen von Rechtsträgern; VwbP) wurde ergänzend zur jeweils bestehenden spezialgesetzlichen Rechtsgrundlage der Vollständigkeit halber die Aufzählung in Art. 9 nachvollzogen. Materiellrechtlich ergeben sich dadurch keine Änderungen, da sowohl das ZKR als auch das VwbP bereits seit längerem für Analysezwecke durch die SFIU genutzt werden.

Zudem wurde in **Bst. f** das Fahrzeug- und Fahrzeughalterregister nach Art. 99b des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) ergänzt und wie von der LAPO im Rahmen der Vernehmlassung angeregt, eine ergänzende Klarstellung in der spezialgesetzlichen Bestimmung des Art 99b SVG (s.u.) vorgenommen.

Darüber hinaus wurde der neu aufgenommene **Bst. g** (abweichende Aufzählung zur Vernehmlassungsvorlage) betreffend die Datenbanken der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) gemäss Art. 7 Abs. 1 nachvollzogen. Das nationale Zentralbüro wird gemäss den INTERPOL-Vorgaben über den Zugriff der SFIU entscheiden und die erforderlichen Regelungen mit der SFIU treffen.

Auch die Daten der beiden Systeme gemäss Bst. f und g standen der SFIU bereits bisher zu Analyse Zwecken zur Verfügung und stellen folglich materiellrechtlich ebenfalls keine Neuerung dar.

Abweichend zur Vernehmlassungsvorlage wird aufgrund der berechtigten Anregung des AVW **Bst. h** (abweichende Nummerierung zum Vernehmlassungsbericht) angepasst. Demnach werden Abfragen zu inländischen Übernachtungen künftig nicht mehr wie bisher indirekt über das Polizeisystem (Informationssystem «Hoteltkontrolle» gemäss Art. 9 der Verordnung über die Informationssysteme der Landespolizei; Pol-ISV), sondern direkt über das AVW bzw. mittels einem geplanten Direktzugriff auf das massgebende Melderegister (vgl. Art. 7 der Verordnung über die Melde- und Taxpflicht bei Beherbergungen; BMTV) aufgenommen.

Der **LBV** merkte in seiner Stellungnahme an, dass die SFIU bislang nur direkten Zugriff zum ZPR, zum Handelsregister und zum Grundbuch hatte und die in diesen Registern enthaltenen Informationen seien grösstenteils öffentlich verfügbar bzw. könnten über Antrag von den betroffenen Personen eingesehen werden. Nun solle der Behörde ein direkter Zugang zu weiteren Registern ermöglicht werden, die grösstenteils besonders sensible Daten enthalten. Der LBV würde es daher

begrüssen, die Einrichtung angemessener und spezifischer Massnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen i.S.d. Art. 21 Abs. 2 DSG vorzusehen.

Klarstellend möchte die Regierung festhalten, dass die SFIU-Zugriffe sowohl auf das ZKR als auch das VwbP nicht neu sind und bereits entsprechende Rechtsgrundlagen sowohl für den Zugriff als auch den Datenschutz vorgesehen sind (vgl. Art. 12 und 13 des Gesetzes über das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern (VwbPG) und Art. 29g und 29h SPG i.V.m. Art. 11-14 der Verordnung über das Zentrale Kontenregister (ZKRV) und diese lediglich der Vollständigkeit halber ergänzend in Art. 9 aufgenommen wurden.

Für die Analysetätigkeit und folglich auch für die Datenabfragen durch die SFIU gelten datenschutzrechtliche Sonderbestimmungen (vgl. Art. 10 FIUG). Insofern dürfen betroffene Personen nicht über allfällig erfolgte Registerabfragen informiert werden. Die datenschutzrechtliche Verarbeitungskompetenz der SFIU insbesondere auch für besondere Kategorien personenbezogener Daten ergibt sich aus Art. 8 ff. FIUG, die unverändert beibehalten werden.

Darüber hinaus werden die Anforderungen betreffend Bst. f durch die ergänzende Aufnahme in Art. 99b SVG adressiert. Bst. g ist Bestandteil des oben bereits erwähnten Zustimmungserfordernis sowie der zugrundeliegenden Vereinbarung betreffend die Nutzung der INTERPOL-Datenbanken. Bst. h wird durch die spezialgesetzliche Aufnahme in Art. 7 Abs. 2 BMTV adressiert.

Dadurch sind die Bedenken des LBV nach Ansicht der Regierung ausreichend adressiert.

Zu Art. 11a Abs. 1, 2 und 5

Abs. 1 wird aus nachfolgend dargelegten Gründen wie folgt angepasst, dass die von der SFIU geführten Akten von der Akteneinsicht ausgenommen sind.

Die SFIU ist mit der Analyse von Verdachtsmitteilungen von Sorgfaltspflichtigen sowie von eingehenden Informationen von in- und ausländischen Partnerbehörden und anderen Quellen betraut. Durch die Bewertung und Analyse von Verdachtsmitteilungen sowie die Einholung weiterer Informationen - sowohl von inländischen Sorgfaltspflichtigen, aus massgebenden Datenbanken als auch von in- und ausländischen Behörden - reichert die SFIU im Rahmen ihrer Tätigkeit weitere Informationen an, welche einen Anfangsverdacht entweder erhärten oder entkräften.

Der SFIU liegen aufgrund ihrer Analysetätigkeit teilweise auch weitergehende Informationen vor, welche abhängig von Ihrem Informationsgehalt und mangels Relevanz nicht notwendigerweise Eingang in einen Analysebericht zuhanden der Staatsanwaltschaft bzw. anderer zuständiger Behörden und folglich auch keinen Eingang in ein allfälliges (Verwaltungs-)Strafverfahren finden, weshalb diese auch keine unmittelbaren verfahrensrechtlichen Konsequenzen haben.

Der SFIU als administrative Analysebehörde kommt eine zu den Strafverfolgungsbehörden vorgelagerte Sonderrolle zu und ist die SFIU selbst nicht Bestandteil der nationalen Strafverfolgungsbehörden. Dementsprechend stellen reine Analyseprozesse der SFIU auch keinen Bestandteil eines Strafverfahrens dar. Erst mit Übermittlung von Analyseberichten an die zuständigen Behörden werden die Berichte samt Beilagen Bestandteil des dortigen Verfahrensaktes, welcher dort vollumfänglich den Parteirechten einschliesslich dem Akteneinsichtsrecht unterliegt. Somit werden sämtliche Rechte der Verdächtigen/Beschuldigten im Strafverfahren gewahrt.

Ein weiterer elementarer Bestandteil der Tätigkeit der SFIU betrifft den Informationsaustausch mit ausländischen Partnerbehörden. Zum Zwecke dieses Austausches ist die SFIU Mitglied der weltweiten Dachorganisation der FIUs – der sogenannten «Egmont-Gruppe» –, die global einheitliche Richtlinien für deren Mit-

gliedert erlässt, die sämtliche angeschlossenen FIUs konsequent umzusetzen haben, um am FIU-internen Informationsaustausch teilnehmen zu dürfen. Grundlegende Prinzipien sind dabei der uneingeschränkte Schutz und die Gewährleistung der Vertraulichkeit von ausgetauschten Informationen. Verletzungen von „Egmont-Grundsätzen“ können - abhängig von der Art der Verletzungen - bis zu einem Ausschluss aus der Egmont-Gruppe sowie der Beendigung von bilateralen Abkommen führen. Allfällige Akteneinsichtsrechte stehen daher in unmittelbarem Konflikt zu den internationalen Verpflichtungen betreffend die Vertraulichkeit, die es den FIUs weltweit ermöglichen sollen, schnell und vertraulich Informationen zu relevanten GW-/TF-Sachverhalten auszutauschen. Konflikte zwischen Akteneinsichtsrechten und den internationalen Vorgaben hätten daher unmittelbar negative Konsequenzen auf die Analyse sowie die internationale FIU-Kooperation und sind aktuell bereits Bestandteil internationaler Diskussionen.

Ein weiteres essentielles Element ist der Schutz der Quellen, was vom Gesetzgeber in Art. 11b FIUG deutlich zum Ausdruck gebracht wurde und die SFIU verpflichtet, den Schutz ihrer Quellen ausnahmslos sicherzustellen und deren Anonymität zu wahren. Durch diesen Schutz soll eine zeitnahe und umfassende Verdachtsmitteilungserstattung an die SFIU sichergestellt werden ohne, dass die Verdachtsmitteilungserstatter negative (persönliche) Konsequenzen befürchten müssen. Durch die Gewährung von Akteneinsichten könnte der Quellenschutz nicht mehr gewährleistet werden, was insbesondere nicht im Interesse der Sorgfaltspflichtigen als Verdachtsmitteilungserstatter sein kann.

Ergänzend ist die bereits bestehende spezifische Regelung betreffend die Datenschutzauskunftersuchen gemäss Art. 10 FIUG zu berücksichtigen. Vergleicht man die inhaltslosen Antworten auf Datenschutzauskunftersuchen nach Art. 10 FIUG aufgrund des Schutzcharakters der von der SFIU verarbeiteten Daten mit dem Informationsgehalt einer Akteneinsicht – welcher deutlich weitergeht - kann dieser

keine geringere Schutzwirkung zukommen. Im Gegenteil, aufgrund des deutlich weitergehenden Informationsgehaltes einer Akteneinsicht ist umso mehr ein restriktiver Ansatz zu wählen. Andernfalls würde eine betroffene Person keinerlei inhaltliche Auskünfte betreffend die über sie verarbeiteten Daten gemäss Datenschutzauskunftsersuchen erhalten, über ein allfälliges Akteneinsichtsrecht jedoch schon, was paradox erscheint.

Würde die SFIU Akteneinsicht gewähren, wäre die Erfüllung ihrer Aufgaben gefährdet.

Sofern Akten der SFIU bereits an die StA, Gerichte bzw. andere inländische Behörden übermittelt wurden, sind diese wie bereits oben erwähnt Bestandteil des jeweiligen Verfahrensaktes und folglich von den entsprechenden Akteneinsichtsrechten umfasst (vgl. Art. 11a Abs. 3 FIUG), was unverändert beibehalten wird, um die erforderlichen Parteirechte zu gewährleisten.

Abs. 2 soll aus den oben zu Abs. 1 genannten Gründen aufgehoben werden.

Die Verfahren nach dem Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG) bleiben hiervon unberührt (vgl. **Abs. 5**). Gemäss Abs. 5 richten sich die verfahrensrechtlichen Grundsätze und Parteienrechte für ISG-Verfahren weiterhin nach dem ISG.

Die **RAK** machte in ihrer Stellungnahme verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich des gänzlichen Ausschlusses der Akteneinsicht geltend. Zwar sei der Regierung beizupflichten, dass es sich bei der Analysetätigkeit rein rechtlich nicht um ein Strafverfahren handle, sehr wohl handle es sich jedoch faktisch um eine Untersuchung (Analyse) hinsichtlich einer möglichen Erfüllung strafrechtlich relevanter Tatbestände. Weiter handle es sich um ein Verwaltungsverfahren, in dem eine Amtsstelle im Über-Unterordnungsverhältnis dem Rechtsunterworfenen gegenüberstehe. Es handle sich bei der Analyse der SFIU um eine Tätigkeit des Staates,

die der Verwirklichung seiner Zwecke, nämlich der Verbrechensverhütung, -bekämpfung und Strafverfolgung unter der Rechtsordnung des Staates diene. Die Tätigkeit verwirkliche in aller erster Linie auch das Allgemeininteresse der Gesellschaft an einem sicheren Finanzplatz und der Verfolgung von Geldwäsche und deren Vortaten. Die Analyse und Nachforschung der SFIU ziehe zwar keine Verfügung nach sich, da letztlich nur ein Analysebericht übermittelt werde, wodurch aber keine Rechte oder Pflichten begründet, geändert oder aufgehoben werden. Die Tätigkeit stelle aber einen Realakt dar, da sie auf die Herstellung eines tatsächlichen Erfolges gerichtet sei, nämlich die Frage, ob ein Analysebericht weitergeleitet werde. Da es kein staatliches Handeln ausserhalb der Gesetze geben kann, sei der Staat auch beim Realakt an die Gesetze und damit die Landesverfassung gebunden. Wie in jedem Verwaltungsverfahren habe der von einer FIU-Analyse Betroffene das aus Art. 6 EMRK und Art. 31 LV resultierende Recht auf rechtliches Gehör, welches Ausdruck dessen ist, dass der Einzelne trotz seiner Eigenschaft als Rechtsunterworfener ein Subjekt und nicht blosses Objekt eines Verwaltungsverfahrens ist. Ein wesentlicher Teilgehalt des Rechts auf rechtliches Gehör sei das Recht auf Kenntnissgabe und Kenntnisnahme von allen wesentlichen Tatsachen und Beweismitteln, sowie das Akteneinsichtsrecht. Zwar seien Einschränkungen dieses Rechts im überwiegenden staatlichen Interesse oder im Interesse Dritter zulässig, doch müsse sich jede Einschränkung verfassungsmässiger Rechte an das Verhältnismässigkeitsprinzip halten. Der gänzliche und pauschale Ausschluss der Möglichkeit der Akteneinsicht genüge nach Ansicht der RAK nicht dem Verhältnismässigkeitsprinzip. Zunächst liesse sich kein berechtigtes Interesse darin erblicken, dass der von der SFIU-Analyse Betroffene nach Einleitung des Strafverfahrens nur jene Informationen erhält, die im Strafakt seien und nicht auch jene, die im SFIU-Akt seien. Entsprechende öffentliche Interessen seien im Vernehmlassungsbericht nicht genannt. Vielmehr beschränke sich die Begründung darauf auszuführen, dass es sich nicht um ein Strafverfahren handle und im Falle eines

Analyseberichtes ohnehin Akteneinsicht im Strafverfahren bestehe. Weiters sei der gänzliche Ausschluss der Akteneinsicht keinesfalls das gelindeste Mittel. Eine allenfalls partielle und punktuell beschränkte Akteneinsicht, bei der einzelne Aktenstücke von der Einsicht ausgenommen werden, greife weniger stark in das Recht auf rechtliches Gehör ein. So könnten insbesondere die SFIU-Mitteilung zwecks Quellenschutz oder auch andere Aktenstücke von der Akteneinsicht ausgenommen werden. Den Betroffenen hier auf das allenfalls stattfindende Strafverfahren zu verweisen, erscheine nicht angemessen. Nach Ansicht der RAK gelinge es der Regierung im Vernehmlassungsbericht nicht, triftige Gründe zu nennen, die dieser einschneidenden Massnahme Rechtfertigung verleihe und empfehle daher, dieses Thema nochmals speziell zu erwägen.

Die **StA** führte in ihrer Stellungnahme aus, dass diese zwar nicht von der geplanten Einschränkung der Akteneinsicht bei der SFIU betroffen sei, begrüsst die geplante Gesetzesänderung jedoch aus strafprozessualen Überlegungen. Erst wenn die SFIU einen Analysebericht an die StA erstattet habe, könne die StA ein Strafverfahren gegen Verdächtige einleiten. Den Verdächtigen stehe sodann nach der StPO ein Akteneinsichtsrecht zu, weshalb sie beim Fürstlichen Landgericht oder bei der StA Einsicht in sämtliche von der SFIU übermittelten Unterlagen und Daten, insbesondere den Analysebericht der SFIU samt Beilagen, nehmen können. Aus strafprozessualer Sicht bedürfe es daher keines Rechts der im Strafverfahren Verdächtigen auf Einsicht in die von der SFIU geführten Akten. Der Staatsanwaltschaft und dem Fürstlichen Landgericht seien diese von der SFIU geführten Akten ebenfalls nicht bekannt.

Durch den **Senatsvorsitzenden des Fürstlichen Obergerichts** wurde die geplante Änderung des Art. 11a ebenfalls begrüsst, da unter Verweis auf die Ausführungen im Vernehmlassungsbericht auf S. 37 ansonsten die Erfüllung der Aufgaben der SFIU gefährdet wäre.

Der **LAFV** führte in seiner Stellungnahme hinsichtlich der geplanten Änderungen des Akteneinsichtsrechts aus, dass für die Gewährleistung einer ordnungsgemässen Erfüllung der an die SFIU gestellten Aufgaben, eine entsprechende Regelung der Akteneinsicht – abweichend vom Recht auf Akteneinsicht im Strafverfahren – unerlässlich sei. Der vorgeschlagene Ansatz, Informationen während der Analysephase als nicht verfahrensrelevant zu betrachten, gewährleiste die notwendige Vertraulichkeit und den Schutz der Quellen. Die sei aus Sicht des LAFV ein pragmatischer Ansatz, der den rechtlichen Anforderungen gerecht werde und gleichzeitig die Arbeit der SFIU unterstütze. Die klare Abgrenzung der Zuständigkeiten und der Zeitpunkt, ab dem die Informationen verfahrensrelevant werden, seien dabei von zentraler Bedeutung und wurden nach Ansicht des LAVF im Gesetzesvorschlag sinnvoll umgesetzt.

Auch für die **FMA** sei nachvollziehbar, dass die SFIU Dritten keine Akteneinsicht in ihre «reine» Analysetätigkeit (Intelligence) gewähren könne. Vor dem Hintergrund, dass Betroffene die Ergebnisse der Analysetätigkeit als Analysebericht in einem allfälligen späteren Verwaltungsverfahren durch Akteneinsicht einsehen können, bleibe dieses Parteirecht entsprechend gewahrt.

Seitens der übrigen Vernehmlassungsteilnehmer wurden keine weitergehenden Ausführungen zur geplanten Abänderung des Art. 11a gemacht. Insbesondere auch der **Staatsgerichtshof** und der **Verwaltungsgerichtshof** verzichteten ausdrücklich auf eine Stellungnahme

Die Regierung bedankt sich für die zur geplanten Anpassung des Art. 11a eingegangenen Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer und führt ergänzend zu obenstehenden Erläuterungen Folgendes aus:

Mit Ausnahme der kritischen Rückmeldung der RAK wurden keinerlei Bedenken zu den vorgesehen Änderungen geäussert und diese von einigen

Vernehmlassungsteilnehmern – einschliesslich des Senatsvorsitzenden des Fürstlichen Obergerichts sowie der StA – ausdrücklich begrüsst.

Wie bereits von der RAK in deren Stellungnahme festgehalten, handelt es sich bei der Analysetätigkeit der SFIU nicht um ein Strafverfahren, weshalb die strafprozessualen Grundsätze keine entsprechende Geltung finden können. Hinsichtlich der Ausführungen zum staatlichen Handeln ist der RAK im Grunde beizupflichten, jedoch muss die spezifische Rolle und Funktion der SFIU berücksichtigt werden. Sinn und Zweck der FIUs ist in erster Linie die Untersuchung von verdächtigen Finanztransaktionen, die Erstellung von Analyseberichten und der unmittelbare Austausch von Informationen unter den FIUs weltweit.

Der Quellenschutz entspricht den strikten internationalen Vorgaben und ist nebst der generellen Vertraulichkeit der unter den FIUs ausgetauschten Informationen der essentiellste Grundsatz der globalen Zusammenarbeit sowie das Fundament des Funktionierens der FIUs. Folglich hat die SFIU nicht nur die verdachtsmitteilungserstattende Stelle, sondern sämtliche Informationsquellen bspw. in Form von ausländischen Partnerbehörden aber auch inländischen Behörden zu schützen, weshalb diese Informationen und die darauf basierende Analyse nicht Bestandteil von Akteneinsichtsrechten sein kann. Eine Offenlegung dieser Informationen würde nicht nur dem Quellenschutz zuwiderlaufen, sondern auch die Analysetätigkeit der SFIU sowie deren Partnerbehörden gefährden. Analyseprozesse gestalten sich abhängig vom Einzelfall mitunter sehr langwierig und umfangreich, insbesondere mit Blick auf Netzwerkanalysen und komplexe globale Sachverhalte. Wie bereits weiter oben dargelegt, hat die SFIU daher auch ein Ermessen, was die Weiterleitung von Analyseberichten anbelangt, um genau diese Zwecke aus analysetaktischen Gründen nicht zu gefährden. Nebst dem Quellenschutz ist zudem zu beachten, dass ein Teil der von Partnerbehörden erhaltenen Informationen zwar für weitergehende Analysezwecke verwendet werden dürfen, jedoch mangels

Datenfreigabe nicht in Form eines Analyseberichts weitergegeben werden dürfen. Selbst mit Blick auf die von der SFIU analysierten öffentlich verfügbaren Daten ist eine Offenlegung gegenüber den betroffenen Personen aus analysetaktischen Gründen nicht möglich. Andernfalls würden potentiell Kriminelle entsprechend gewarnt und könnten die Ziele einer FIU-Analyse nicht mehr erreicht werden.

Folglich steht der Quellenschutz, der in Art. 11b FIUG verankert ist und den die SFIU konsequent gewährleisten muss, über allfälligen Interessen Betroffener.

Im Übrigen entspricht diese Vorgehensweise auch den Prozessen der LAPO. Erst wenn Anlassberichte seitens der LAPO an die StA übermittelt werden, sind diese Gegenstand der Akteneinsichtsrechte. Die internen polizeilichen Handakten sind ebenfalls nicht Gegenstand von Einsichtsrechten, um insbesondere Ermittlungen nicht zu gefährden. Folglich gelten für die Analysetätigkeit der SFIU mindestens dieselben Grundsätze, wenn nicht gar strengere aufgrund ihrer Rolle ausserhalb der Strafverfolgungsbehörden.

Wie eingangs schon erläutert, wurde die spezifische Rolle der SFIU bereits in Art. 10 FIUG bei den datenschutzrechtlichen Vorgaben berücksichtigt. Nachdem der Betroffene unter keinen Umständen durch Datenschutzauskunftsersuchen von über ihn verarbeiteten Daten erfahren wird, darf dies insbesondere auch nicht durch weitergehende Akteneinsichtsrechte geschehen.

Das von der RAK in den Vordergrund gestellte Recht auf rechtliches Gehör wird wie bereits im Vernehmlassungsbericht und auch im gegenständlichen Bericht oben dargelegt, durch die Einsichtsrechte sowohl bei der StA als auch dem LG gewährleistet. Darüberhinausgehend kann es aus den zuvor dargestellten Gründen keine weitergehende Akteneinsicht geben.

Beispielsweise in Österreich gestaltet sich die Ausgangslage vergleichbar. Die Analyseprozesse der FIU Österreich sind keine strafprozessualen Prozesse, weshalb die

StPO auch dort keine Anwendung findet und folglich keine Akteneinsichtsgesuche gegenüber der FIU möglich sind.

Aufgrund dessen wurden keine inhaltlichen Änderungen in der gegenständlichen Vorlage betreffend Art. 11a vorgenommen. Es wurde lediglich eine Strukturanpassung (Aufhebung Abs. 2 statt wie in der Vernehmlassungsvorlage Abs. 1) vorgenommen.

Zu III. Inkrafttreten

Das Inkrafttreten ist für den 1. November 2025 geplant.

5.2 Strassenverkehrsgesetz (SVG)

Zu Art. 99b Abs. 3 Bst.

Art. 99b Abs. 3 Bst. c wurde aus formellen Gründen (Strichpunkt) angepasst. Bst. d wurde aufgrund der Stellungnahme der LAPO im Rahmen der Vernehmlassung ergänzend zu Art. 9 Bst. f FIUG-Entwurf um die Kompetenz der SFIU klarstellend erweitert.

6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die gegenständliche Gesetzesvorlage wirft keine verfassungsrechtlichen Fragen auf.

7. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT UND RESSOURCENEIN- SATZ

7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben

Die gegenständliche Vorlage hat keine Konsequenzen betreffend die Kernaufgaben der SFIU.

7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Die geplanten Änderungen haben keinen unmittelbaren personellen, organisatorischen oder räumlichen Auswirkungen. Jedoch wird die Implementierung von automatisierten Prozessen auf der technischen Seite Konsequenzen haben, was in erster Linie mit den bereits bestehenden Applikationen durch entsprechende Erweiterungen adressiert werden soll. Jedoch ist ein weiterer IT-Bedarf in Form von ergänzenden Applikationen derzeit nicht auszuschliessen.

7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung

Die SFIU spielt eine zentrale Rolle für das Funktionieren des nationalen Geldwäschepräventionssystems sowie in der Zusammenarbeit mit den nationalen Strafverfolgungsbehörden. Die Gewährleistung des Funktionierens ihrer Prozesse ist deshalb von zentraler Bedeutung. Durch die angestrebten Änderungen sollen nachhaltige, effiziente und zukunftssichere Prozesse ermöglicht und sichergestellt werden.

Es wird erwartet, dass die gegenständliche Vorlage Auswirkungen auf die folgenden UNO-Nachhaltigkeitsziele (SDGs) haben wird:

SDG 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen)

Die gegenständliche Vorlage verfolgt insbesondere das UNO-Nachhaltigkeitsziel 16 betreffend «Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen». Gemäss dem Unterziel 16.4 sollen bis 2030 illegale Finanz- und Waffenströme deutlich verringert, die Wiedererlangung und Rückgabe gestohlener Vermögenswerte verstärkt und alle Formen der organisierten Kriminalität bekämpft werden. Gemäss Unterziel 16a sollen zudem starke Institutionen etabliert und weiter gestärkt werden.

Der Finanzplatz Liechtenstein und damit auch das nationale Geldwäschereiprventionssystem spielen aufgrund der internationalen Vernetztheit des Finanzsystems eine zentrale Rolle in der globalen Bekämpfung von illegalen Finanz- und Waffenströmen. Ein funktionierende SFIU mit wirksamen und effizienten Prozessen ist hierfür zentral.

Die Regierung kommt deshalb zum Schluss, dass die vorgeschlagenen Änderungen die Nachhaltigkeit im Sinne der SDGs verbessert. Gleichzeitig wird nicht mit negativen Auswirkungen auf die SDGs gerechnet.

7.4 Evaluation

Es ist keine Evaluation geplant.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und die beiliegenden Gesetzesvorlagen in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Brigitte Haas

III. REGIERUNGSVORLAGE

1. GESETZ ÜBER DIE ÄNDERUNG DES FIU-GESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des FIU-Gesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 14. März 2002 über die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU-Gesetz; FIUG), LGBl. 2002 Nr. 57, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3

Stellung

1) Die Stabsstelle FIU ist die zentrale Amtsstelle zur Verhinderung, Aufdeckung und wirksamen Bekämpfung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung.

2) Die Stabsstelle FIU ist bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Art. 4 und 5 Abs. 1 Bst. a bis d unabhängig.

3) Die Stabsstelle FIU entscheidet im Rahmen ihrer Unabhängigkeit nach Abs. 2 eigenständig, ob und welche Informationen analysiert, beschafft und weitergegeben werden.

Sachüberschrift vor Art. 3a

Risikobasierter Ansatz

Art. 3a

a) Grundsatz

Die Stabsstelle FIU folgt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz einem risikobasierten Ansatz.

Art. 3b

b) Rahmenbedingungen für die Umsetzung des risikobasierten Ansatzes

1) Die Stabsstelle FIU legt nach vorgängiger Konsultation der Staatsanwaltschaft interne Parameter für die risikoadäquate Identifikation und Priorisierung von Verdachtsmitteilungen und Informationen nach diesem Gesetz fest.

2) Die Stabsstelle FIU kann elektronische Informationssysteme in Form von Risikobewertungssystemen für die Identifizierung und Priorisierung von Daten, einschliesslich personenbezogener Daten, aus Verdachtsmitteilungen, von ausländischen Partnerbehörden und von weiteren Quellen verwenden, soweit dies erforderlich ist für:

- a) die Beurteilung, ob ein Vermögenswert unter Berücksichtigung relevanter Anhaltspunkte im Zusammenhang mit Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung steht;
- b) die Zuordnung von Beziehungen zwischen Personen, Personengruppierungen, Institutionen, Organisationen, Objekten und Sachen zu bekannten Sachverhalten.

3) Selbstlernende und elektronische Informationssysteme, die eigenständige Gefährlichkeitsaussagen über Personen treffen können, sind unzulässig. Im Übrigen finden auf die Datenverarbeitung die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung Anwendung.

4) Art und Umfang der Analyse von Verdachtsmitteilungen und Informationen haben sich insbesondere zu orientieren:

- a) am Risiko für Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung;
- b) an gemeinsamen strategischen und operativen Analysen mit ausländischen Partnerbehörden;
- c) an den zur Verfügung stehenden personellen und technischen Ressourcen.

5) Die Stabsstelle FIU legt für die Zwecke nach Abs. 4 interne Parameter fest und überprüft diese regelmässig auf ihre Angemessenheit.

6) Die Stabsstelle FIU überprüft die Parameter nach Abs. 1 regelmässig nach vorgängiger Konsultation der Staatsanwaltschaft auf ihre Angemessenheit und Zielerfüllung.

7) Die Einzelheiten über die Parameter nach Abs. 1 und 5 sowie die Risikobewertungssysteme nach Abs. 2 dürfen nicht veröffentlicht werden, soweit eine Veröffentlichung die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Stabsstelle FIU oder der Strafverfolgungsbehörden gefährden könnte.

Art. 4 Bst. b und c

Der Stabsstelle FIU obliegen folgende Kernaufgaben:

- b) die risikobasierte Analyse von Informationen nach Bst. a, einschliesslich von Informationen nach Art. 5a Abs. 1 Bst. a und b, im Hinblick darauf, ob aufgrund solcher Informationen sich der Verdacht auf Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung erhärtet;
- c) die Übermittlung von Berichten mit den Ergebnissen der Analyse nach Bst. b sowie zusätzlicher relevanter Informationen an die Staatsanwaltschaft bei begründetem Verdacht auf Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung. Solche Analyseberichte enthalten keine Angaben darüber, wer die Mitteilung erstattet oder Auskünfte erteilt hat. Die Stabsstelle FIU entscheidet eigenständig über die Berichterstattung an die Staatsanwaltschaft.

Art. 5 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 2

1) Der Stabsstelle FIU obliegen folgende weitere Aufgaben:

- a) die Analyse allgemeiner Bedrohungen durch Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung. Sie kann zu diesem Zweck:

1. weitere zuständige Amtsstellen, die FMA, die Rechtsanwaltskammer, Vertreter von Sorgfaltspflichtigen oder die jeweiligen Branchenverbände konsultieren; und
 2. das Eingehen strategischer öffentlich-privater Partnerschaften für einen dauerhaften Informationsaustausch prüfen, deren Voraussetzungen festlegen und diese durchführen;
- b) die Analyse von Informationen nach Art. 4 Bst. a, einschliesslich von Informationen nach Art. 5a Abs. 1 Bst. a und b, im Hinblick darauf, ob aufgrund solcher Informationen Muster für das Vorliegen solcher Straftaten erkennbar sind. Sie kann zu diesem Zweck:
1. weitere zuständige Amtsstellen, die FMA, die Rechtsanwaltskammer, Vertreter von Sorgfaltspflichtigen oder die jeweiligen Branchenverbände konsultieren; und
 2. das Eingehen taktischer öffentlich-privater Partnerschaften für einen spezifischen operativen Informationsaustausch prüfen, deren Voraussetzungen festlegen und diese durchführen;
- 2) Das gleichzeitige Eingehen von strategischen und taktischen öffentlich-privaten Partnerschaften nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 und Bst. b Ziff. 2 (hybride öffentlich-private Partnerschaften) ist zulässig.

Art. 5a Abs. 1 Bst. a

- 1) Die Stabsstelle FIU hat im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung folgende Befugnisse:
- a) Einholung von Finanz-, Verwaltungs- und Strafverfolgungsinformationen von anderen Amtsstellen, der FMA, der Rechtsanwaltskammer und den AHV/IV/FAK-Anstalten, soweit solche Informationen vorhanden sind. Diese

sind verpflichtet, der Stabsstelle FIU soweit zulässig umgehend die verlangten Auskünfte zu erteilen;

Art. 5b

Rückmeldungen zu Verdachtsmitteilungen

1) Die Stabsstelle FIU kann einzelnen Sorgfaltspflichtigen bzw. Gruppen oder Kategorien von Sorgfaltspflichtigen Rückmeldungen zu den von den Sorgfaltspflichtigen nach Art. 17 des Sorgfaltspflichtgesetzes erstatteten Mitteilungen geben, insbesondere in Bezug auf:

- a) die Qualität der bereitgestellten Informationen;
- b) die Zeitnähe der Mitteilungen;
- c) die Beschreibung des Verdachts;
- d) die im Rahmen der Mitteilungen übermittelten Unterlagen.

2) Die Stabsstelle FIU kann den Sorgfaltspflichtigen generell-abstrakte Rückmeldungen zu der Verwendung oder den Ergebnissen einzelner Analysen in Bezug auf die von den Sorgfaltspflichtigen nach Art. 17 des Sorgfaltspflichtgesetzes erstatteten Mitteilungen geben, sofern dies die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Stabsstelle FIU oder der Strafverfolgungsbehörden nicht gefährdet.

3) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 6 Abs. 1 und 4

1) Die Stabsstelle FIU kann mit anderen inländischen Behörden, insbesondere den Gerichten, der Staatsanwaltschaft, der Landespolizei, dem Amt für Justiz, der Steuerverwaltung, dem Amt für Volkswirtschaft, der FMA und der

Rechtsanwaltskammer, die zur Bekämpfung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung notwendigen Finanz-, Verwaltungs- und Strafverfolgungsinformationen und entsprechende Unterlagen austauschen.

4) Die Stabsstelle FIU kann mit anderen inländischen Behörden Vereinbarungen über die Modalitäten der Zusammenarbeit abschliessen und informiert anschliessend das zuständige Regierungsmitglied.

Art. 7 Abs. 1 und 4

1) Die Stabsstelle FIU kann im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung ausländische Partnerbehörden und die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (INTERPOL) um Erteilung von Informationen oder Übermittlung von Unterlagen ersuchen, wenn dies für die Zwecke dieses Gesetzes erforderlich ist.

4) Die Stabsstelle FIU kann mit ausländischen Partnerbehörden Vereinbarungen über die Modalitäten der Zusammenarbeit nach Abs. 1 und 2 abschliessen und informiert anschliessend das zuständige Regierungsmitglied.

Art. 9 Abs. 1 Bst. d bis h

1) Die Stabsstelle FIU ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Massgabe der jeweiligen Spezialgesetzgebung in folgende Register durch ein Online-Abfrageverfahren Einsicht zu nehmen:

- d) Zentrales Kontenregister (ZKR);
- e) Verzeichnis wirtschaftlich berechtigter Personen von Rechtsträgern (VwbP);
- f) Fahrzeug- und Fahrzeughalterregister (Art. 99b SVG);

- g) Datenbanken der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL);
- h) elektronisches Meldesystem für die Kontrolle der Melde- und Taxpflicht bei Beherbergungen.

Art. 11a Abs. 1, 2 und 5

1) Die von der Stabsstelle FIU geführten Akten sind von der Akteneinsicht ausgenommen.

2) Aufgehoben

5) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Verfahren nach dem Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen.

II.

Änderung von Bezeichnungen

In Art. 7 Abs. 2 Einleitungssatz und Art. 8c Abs. 1 ist die Bezeichnung «ausländische FIUs» durch die Bezeichnung «ausländische Partnerbehörden» und in Art. 7 Abs. 2 Bst. b und e die Bezeichnung «ersuchende FIU» durch die Bezeichnung «ersuchende Partnerbehörde», in der jeweils grammatikalisch richtigen Form, zu ersetzen.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. November 2025 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

2. **GESETZ ÜBER DIE ÄNDERUNG DES STRASSENVERKEHRSGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 30. Juni 1978, LGBl. 1978 Nr. 18, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 99b Abs. 3 Bst. d

3) Folgende Stellen können durch ein Abrufverfahren Einsicht in das Register nehmen:

- d) die Stabsstelle FIU in die erforderlichen Daten zur Verhinderung, Aufdeckung und wirksamen Bekämpfung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des FIU-Gesetzes in Kraft.